



Wortprotokoll der 56. – öffentlichen – Sitzung

Rechtsausschuss

Berlin, den 10. Mai 2023, 14:02 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2020/1828 über
Verbandsklagen zum Schutz der
Kollektivinteressen der Verbraucher und zur
Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
(Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz –
VRUG)**

BT-Drucksache 20/6520

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Ausschuss für Digitales

Berichterstatter/in:
Abg. Luiza Licina-Bode [SPD]
Abg. Dr. Martin Plum [CDU/CSU]
Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Judith Skudelny [FDP]
Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]
Abg. Amira Mohamed Ali [DIE LINKE.]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD	Dilcher, Esther	<input type="checkbox"/>	Dieren, Jan	<input type="checkbox"/>
	Eichwede, Sonja	<input checked="" type="checkbox"/>	Döring, Felix	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input type="checkbox"/>	Echeverria, Axel	<input type="checkbox"/>
	Fiedler, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Esken, Saskia	<input type="checkbox"/>
	Karaahmetoğlu, Macit	<input type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Licina-Bode, Luiza	<input checked="" type="checkbox"/>	Roloff, Sebastian	<input type="checkbox"/>
	Limbacher, Esra	<input type="checkbox"/>	Scheer, Dr. Nina	<input type="checkbox"/>
	Mansoori, Kaweh	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Zanda	<input type="checkbox"/>	Schisanowski, Timo	<input type="checkbox"/>
	Plobner, Jan	<input type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
	Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/>	N.N.	<input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Hierl, Susanne	<input type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Krings, Dr. Günter	<input checked="" type="checkbox"/>	Hoppenstedt, Dr. Hendrik	<input type="checkbox"/>
	Mayer (Altötting), Stephan	<input type="checkbox"/>	Lehrieder, Paul	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input type="checkbox"/>	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>
	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>	Santos Wintz, Catarina dos	<input type="checkbox"/>
	Plum, Dr. Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/>	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>
	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/>	Weiss, Maria-Lena	<input type="checkbox"/>
	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan	<input type="checkbox"/>	Aeffner, Stephanie
Benner, Lukas		<input type="checkbox"/>	Beck, Katharina	<input type="checkbox"/>
Künast, Renate		<input type="checkbox"/>	Kraft, Laura	<input type="checkbox"/>
Limburg, Helge		<input type="checkbox"/>	Notz, Dr. Konstantin von	<input type="checkbox"/>
Steffen, Dr. Till		<input checked="" type="checkbox"/>	Schönberger, Marlene	<input type="checkbox"/>
Tesfaiesus, Awet		<input checked="" type="checkbox"/>	Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/>
FDP	Fricke, Otto	<input type="checkbox"/>	Kubicki, Wolfgang	<input type="checkbox"/>
	Hartewig, Philipp	<input type="checkbox"/>	Kuhle, Konstantin	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input checked="" type="checkbox"/>	Lindemann, Lars	<input type="checkbox"/>
	Lieb, Dr. Thorsten	<input type="checkbox"/>	Schröder, Ria	<input type="checkbox"/>
	Skudelný, Judith	<input checked="" type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Peterka, Tobias Matthias Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beckamp, Roger Haug, Jochen Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Bünger, Clara Hennig-Wellsov, Susanne	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Mohamed Ali, Amira Renner, Martina	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages

		Unter- schrift
SPD	Heselhaus, Nadine	<input checked="" type="checkbox"/>
CDU/CSU	Mayer-Lay, Volker	<input checked="" type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Heitmann, Linda	<input checked="" type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Sonja Eichwede (SPD)	19
Linda Heitmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 32
Nadine Heselhaus (SPD)	19
Dr. Günter Krings (CDU/CSU)	19
Luiza Licina-Bode (SPD)	18, 31
Amira Mohamed Ali (DIE LINKE.)	20, 31
Dr. Martin Plum (CDU/CSU)	19, 31
Tobias Matthias Peterka (AfD)	20
Judith Skudelny (FDP)	20, 26, 31
Dr. Till Steffen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 18
Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34

**Sprechregister Sachverständige**

	Seite
Dr. Peter Allgayer Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe	7, 30, 32
Prof. Dr. Alexander Bruns, LL.M. (Duke Univ.) Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Institut für Deutsches und Ausländisches Zivilprozessrecht, Abteilung II	8, 9, 29
Prof. Dr. Beate Gsell Universitätsprofessorin, Ludwig-Maximilians-Universität München; Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht Richterin am Oberlandesgericht München	9, 28
Michael Hummel Verbraucherzentrale Sachsen e. V., Leipzig	10, 27, 32
Dr. Anne Löhner, LL.M. (Columbia) München	11, 26
Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Handelsrecht	12, 25, 33
Dr. Peter Röthemeyer Jurist, Mediator, Lehrbeauftragter, Richter und Ministerialbeamter a. D., Wenningsen	13, 24, 33
Roland Stuhr Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin	14, 23
Mari Weiß Sprecherin des Bundesvorstands der Neuen Richtervereinigung e. V. (NRV) Richterin am Amtsgericht Königs Wusterhausen	15, 22
Prof. Dr. Stephan Wernicke Deutsche Industrie- und Handelskammer, Berlin Chefjustitiar	17, 21, 34



Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker**: Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur heutigen 56. Sitzung des Rechtsausschusses zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der alten Richtlinie aus dem Jahr 2009, und darf dazu die Abgeordneten hier im Saal begrüßen. Wir haben zehn Sachverständige hier im Saal, seien Sie herzlich begrüßt. Und wir haben hier auch Vertreter der Bundesregierung. Ich möchte nennen Frau Abteilungsleiterin und Ministerialdirektorin Dr. Neuhaus mit Ihrem Team vom Bundesministerium der Justiz. Und dann haben wir auch Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), da sind Frau Christine Weiß und Herr Dr. Maurice Nürnberg da. Außerdem haben wir Zuhörer/-innen auf der Tribüne. Wie das Gesetz heißt, haben wir gerade schon gehört. Es geht um die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, für Verbände Unterlassungsklagen und Abhilfeklagen vorzusehen, um Verbraucherrechte durchzusetzen. Die Abhilfeklagen gibt es im deutschen Recht bislang nicht. Dazu soll es jetzt das Verbraucherrechtsetzungsgesetz (VDuG) geben, das auch die Regelungen für die Musterfeststellungsklagen umfassen soll. Für Unterlassungsklagen sollen unter anderem Normen im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) angepasst werden.

Zum Ablauf einige Hinweise: Wir beginnen zunächst mit den einleitenden Statements der Sachverständigen, jeweils vier Minuten, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Das heißt, Dr. Allgayer würde beginnen. Wir haben hier auch eine Uhr auf dem Bildschirm, die rückwärts läuft, und wenn es rot wird, ist die Zeit rum. Dann bitte auch zum Ende kommen. Die Abgeordneten kennen das Prozedere, sie können sich melden für Fragen, in jede Runde darf jeder Abgeordnete zwei Fragen stellen, entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei

Sachverständigen. Man darf zwei Antworten provozieren, das ist die klarere Regelung. Sie werden alle gebeten, am Anfang deutlich zu sagen, an wen sich die Frage richtet. Wir sammeln also Fragen und haben dann eine Antwortrunde der Sachverständigen. Da beginnen wir üblicherweise alphabetisch rückwärts. Das heißt, Professor Wernicke, Sie müssten sich dann darauf gefasst machen, dass Sie der Erste sind, und die anderen können dann länger überlegen. Auch da haben wir ein zeitliches Limit, streben Sie da bitte zwei Minuten pro gestellte Frage an. Wenn wir viel Zeit haben, brauchen wir das nicht so knapp zu handhaben, aber manchmal ist die Zeit eben knapp. Diese Anhörung ist öffentlich, deshalb haben wir auch Zuhörer/-innen dabei. Sie wird allerdings nicht als Video aufgezeichnet, weil wir da im Bundestag noch nicht genügend Kapazitäten haben. Es wird deshalb wie üblich und früher ausschließlich üblich, ein Wortprotokoll aus der Tonaufnahme gemacht, die hier erstellt wird. Soweit zum Ablauf. Jetzt noch ein Hinweis, der muss immer noch angeschlossen werden: Missfallensbekundungen aber auch Beifallsbekundungen von den Rängen sind hier nicht erwünscht, sondern hier geht es nur um die sachliche Auseinandersetzung. Da müsste ich einschreiten, aber normalerweise passiert das nicht. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Wir starten mit Ihnen, Herr Dr. Allgayer.

SV Dr. Peter Allgayer¹: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Mitglieder des Rechtsausschusses, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und Gelegenheit zur Stellungnahme. Angesichts des geringen Umsetzungsspielraums der Verbandsklagenrichtlinie konzentriere ich mich auf die Gesichtspunkte, die zu möglichen Fehlanreizen führen und die Effektivität unter dem Gesichtspunkt der Gesamtbelastung des Justizsystems betreffen.

Die Regelung zur Klageberechtigung qualifizierter Verbraucherverbände geht über die bisherige Regelung zur Musterfeststellungsklage hinaus. Die Frage wurde bei Einführung der Musterfeststellungsklage ausführlich diskutiert und es nicht

¹ Aufgrund einer technischen Störung wurde das Eingangsstatement des Sachverständigen nicht aufgezeichnet. Die im Protokoll verschriftlichte

Fassung beruht auf einer Rekonstruktion der Ausführungen durch den Sachverständigen anhand seiner Notizen.



ersichtlich, warum die damaligen Einschätzungen jetzt unzutreffend oder überholt sein sollten. Insbesondere besteht die Gefahr der anlassbezogenen Spontangründung eines Verbraucherverbands, dessen Verfahrensführung im Sinne der Verbraucher zweifelhaft sein kann. Richtig ist, dass die Anzahl der Musterfeststellungsverfahren deutlich hinter den damaligen Erwartungen zurückgeblieben ist. Aber zunächst sollten die Gründe dafür evaluiert, die Entwicklung der Verbandsklageverfahren abgewartet und erst dann gegebenenfalls die Anforderungen an klageberechtigte Stellen geändert werden.

Gerade im Zusammenspiel mit der Erweiterung der Klageberechtigung qualifizierter Verbraucherverbände im Vergleich zur bisherigen Regelung der Musterfeststellungsklage können sich auch aus der Regelung zur grundsätzlich zulässigen Drittfinanzierung Fehlanreize ergeben. Der Regierungsentwurf sieht und adressiert das Problem. Aber es ist fraglich, ob die Regelung dem Problem gerecht werden kann. Dies betrifft nicht nur die Frage, zu welchem Zeitpunkt im Verfahren, aus welchem Anlass und mit welchen Folgen das Gericht prüft, ob die Prozessführung zu Lasten der Verbraucher beeinflusst wird. Auch die inhaltliche Prüfung ist nicht klar. Denn sie ist hochgradig wertungsabhängig und nach objektivierbaren Kriterien allenfalls sehr eingeschränkt möglich. Für die Bewertung eines Vergleichs ist von Bedeutung, mit welchem Inhalt und wann anderenfalls eine gerichtliche Entscheidung ergehen würde. Das kann man sehr unterschiedlich sehen.

Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Gleichartigkeit wird die Rechtsprechung voraussichtlich vor Auslegungs- und ggf. Anwendungsprobleme stellen sowie die Effektivität der Verbandsklage möglicherweise unnötig beschränken. Richtig ist, dass Verhandlung und Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche noch ausreichend praktikabel sein müssen. Aber schon der Wortlaut der Norm wirft Fragen auf. Die Begründung des Regierungsentwurfs erscheint unklar bis widersprüchlich. Dies kann der gewünschten einheitlichen Abwicklung entgegenwirken und zur Fragmentierung beitragen. Die Tatgerichte sollten nicht unnötig eingeschränkt werden und einzelfallbezogen entscheiden können, welchen

Verfahrenszuschnitt sie für noch ausreichend handhabbar halten.

Aussetzungsmöglichkeiten sind angesichts der Belastungssituation der Gerichte und des Effizienzgewinns sehr sinnvoll. Weitergehende Aussetzungsmöglichkeiten könnten dazu führen, dass Verbandsklagen schon in der Tatsacheninstanz das „Leit-“ oder „Pilotverfahren“ darstellen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt hat als Nächster das Wort Professor Dr. Bruns.

SV Prof. Dr. Alexander Bruns: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, verehrte Mitglieder des Ausschusses, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte einige zentralere Punkte aus einem ganzen Bündel denkbarer Kritikpunkte rausgreifen, die ich versucht habe, in der schriftlichen Stellungnahme darzulegen. Insgesamt ist der Entwurf sicherlich um eine ausgewogene Lösung bemüht. Kritik findet der Anwendungsbereich insofern, als dass auch Kleinunternehmen, die weniger als 50 Beschäftigte haben und deren Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt, hier repräsentativ vertreten werden können sollen. Die Gleichstellung von Unternehmen und Verbrauchern scheint mir dysfunktional und ein massiver Wertungswiderspruch zu sein. Der Referentenentwurf hatte – im Prinzip beifallswürdig – ursprünglich vorgesehen, den Kreis der klageberechtigten Stellen auf die schon bisher zur Erhebung der Musterfeststellungsklage berechtigten Verbraucherverbände und auf bestimmte qualifizierte Einrichtungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu beschränken. Die Weiterung, die der Regierungsentwurf nun vorsieht, im Sinne einer Erweiterung auf die Liste der nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragenen und qualifizierten Verbraucherverbände, halte ich nicht für sachgerecht. Insbesondere auch, weil dadurch Ad hoc-Gründungen, die missbräuchlich sein können, nicht sicher ausgeschlossen werden.

Es sollte eine Nachforderungsklage des Verbandes möglich sein, wenn der ausgeurteilte und eingerichtete Fonds nicht zur Befriedigung aller angemeldeten Berechtigten hinreicht. Und schließlich sollen Ansprüche, deren Erfüllung der Sachwalter ganz oder teilweise abgelehnt hat,



nach Abschluss des Umsetzungsverfahrens im Wege der individuellen Klage verfolgt werden können beziehungsweise müssen. Insbesondere die Nachschusspflicht und die Möglichkeit konsekutiver individueller Rechtsstreitigkeiten schwächen die Konzentrationswirkung des Verfahrens und erschweren eine wünschenswerte Gesamtbereinigung des Schadensereignisses. Auf diese Möglichkeiten sollte deswegen verzichtet werden.

Zum Zeitpunkt des Opt-in ist viel gesagt und viel geschrieben worden. Ich möchte lediglich darauf hinweisen, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene, im Vergleich zum Referentenentwurf um zwei Monate verlängerte Anmeldefrist, dem Verbraucherschutz letztlich weniger dienlich sein könnte, als die im Referentenentwurf vorgesehene Lösung. Zwar haben die Verbraucher, wenn der Regierungsentwurf gesetzt wird, eine längere Überlegungsdauer, aber während der zwei Monate wird der Prozess aller Voraussicht nach keine nennenswerten substantiellen Fortschritte machen. Die verlängerte Anmeldefrist könnte so gesehen zu einem Moratorium zugunsten der Unternehmen werden. Nicht, dass ich das generell verurteilen würde, aber im Sinne des Verbraucherschutzes ist es meines Erachtens nicht. Deswegen bin ich der Meinung, auch aus den anderen schriftlich dargelegten Gründen, dass das frühe Opt-in, so wie im Referentenentwurf und nicht so wie im Regierungsentwurf vorgesehen, verwirklicht werden sollte.

Dann noch einige Punkte, die ich aufrufe: Die Verjährungshemmung sollte so, wie sie im Regierungsentwurf vorgesehen ist, erhalten bleiben. Es sollte also nur für angemeldete Verbraucher eine Hemmung eintreten. Meines Erachtens, darauf möchte ich noch mal hinweisen in diesem Rahmen, ist die Beschränkung der Abhilfeklage auf berechenbare Ansprüche nicht im Einklang mit der Richtlinie. Ich bin der Meinung, man sollte stattdessen die Regelung umstellen und auf Bestimmbarkeit der Ansprüche abstimmen.

Hinsichtlich des Umsetzungsverfahrens bin ich der Meinung, dass das Umsetzungsverfahren auch für bestimmte Verbraucheransprüche geöffnet werden sollte, die eingeklagt würden bei namentlicher Bezeichnung der Verbraucherinnen und Verbraucher, um die Verbände von der Last

der Verwirklichung von vielen Einzeltiteln beziehungsweise einzeln ausgeurteilten Positionen zu befreien. Sonst bleibt von dem neuen Verfahren wenig an Vorteil in diesen Konstellationen.

Die Entscheidungskompetenz des Sachverhaltes im Umsetzungsverfahren verstößt meines Erachtens gegen Artikel 92 Satz 1 des Grundgesetzes und sollte durch ein Feststellungsverfahren nach dem Modell der Insolvenzordnung ersetzt werden.

Die **Vorsitzende**: Professor Dr. Bruns, dann würde ich jetzt doch bitten, dass Sie nach dem Satz zum Schluss kommen.

SV **Prof. Dr. Alexander Bruns**: Dann sage ich noch was zur Kostentragung. Ich denke, dass die Kostentragung mit dem Streitwertdeckel zu einer Aushöhlung des Unterliegensprinzips führt und deswegen gegen die EU-Richtlinie verstößt. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke auch. Dann hat das Wort Frau Professorin Dr. Gsell.

SVe **Prof. Dr. Beate Gsell**: Frau Vorsitzende, verehrte Mitglieder des Rechtsausschusses, meine Damen und Herren, wir haben in Deutschland eine paradoxe Situation. Wir haben einerseits vielfach eine unzureichende Durchsetzung von Verbraucherrechten auch aufgrund rationaler Apathie der Verbraucher, wir haben aber andererseits massenhafte, parallele Einzelklagen, die die Justiz an ihre Grenzen bringen. Vor diesem Hintergrund muss die Abhilfeklage mehrere Anforderungen erfüllen: Sie muss Verbraucherrechte effektiver durchsetzen, sie muss aber auch helfen, hier die Justiz zu entlasten, indem sie eine effektive und effiziente Gesamterledigung von Massenschadensereignissen ermöglicht. Das setzt voraus, dass sie so attraktiv ist, dass Verbraucher sich in der Konkurrenz der möglichen Rechtsschutzinstrumente – ich spreche insbesondere rechtsschutzversicherte Verbraucher und Verbraucher, die der Verlockung eines Klagevehikels gegenüberstehen, dass sie abtreten können, an. In dieser Konkurrenz muss die Verbandsklage mithalten können. Das tut sie – so wie sie bisher gestrickt ist – nach meiner Einschätzung nicht. Die Verbandsklage ist so nicht attraktiv genug für Verbraucher. Warum? Verbraucher müssen früh hinein optieren, es gibt



dann kein Zurück mehr heraus. Die zwei Monate, hat der Kollege Bruns schon richtig gesagt, bringen hier nicht viel, da wird nichts passieren, das ist eher ein „Kosmetikstillstand“. Und dann kann Ihnen aber am Ende der Erfolg dieser Beteiligung wieder genommen werden, indem der Sachwalter zu dem Ergebnis kommt: „Lieber Verbraucher, du bist individuell nicht berechtigt.“ Dagegen sollen Sie keinen Rechtsbehelf haben. Das halte ich, mit Verlaub, für grob unausgewogen. Wenn Verbraucher hier mitmachen sollen, dann sollen sie spät noch die Möglichkeit haben, hinein zu optieren, und es muss ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Sachwalters geschaffen werden. Wie auch immer man dann den im Einzelnen ausgestaltet, aber das ist geboten.

Die Klage ist so, wie sie jetzt vorgeschlagen wurde, meiner Meinung nach aber auch nicht hinreichend attraktiv für Unternehmen. Hier spreche ich den Umsetzungsfonds an. Der Entwurf enthält keinerlei Abstriche von der materiellen Schadensberechnung. Es werden hier also nicht pauschalisierte Schadenssummen rasch verteilt, sondern der Sachwalter muss individuelle Schadensersatzansprüche ausrechnen, die Grundlagen ermitteln. Das dauert – und in Deutschland wird es lange dauern. Trotzdem sollen die Unternehmen schon früh einen gegriffenen – freies Ermessen – in freier Überzeugung vom Gericht festgestellten Schadensbetrag einzahlen müssen. Von dieser Einzahlung hat aber niemand was. Der Verbraucher auch nicht, der sieht ja das Geld erst, wenn es an ihn ausgekehrt wird. Ich halte das für schwierig und meine, dass das Unternehmen unter Umständen sogar an den Rand der Insolvenz bringen kann. Die kriegen das Geld zwar irgendwann wieder zurück, aber eben sehr, sehr spät, wenn es zu einer Überzahlung kommt. Ich meine, dass man hier eigentlich über eine bloße Sicherheitsleistung nachdenken sollte. Da würde eigentlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern durch eine Bank völlig genügen, um dem Sicherheitsinteresse an einer Erfüllung gerecht zu werden.

Dann meine ich, dass die Verjährungsregelung nicht klug ist. Es sollte die Verjährung zugunsten aller Verbraucher gehemmt werden, nicht nur der Beitretenden. Die Justiz hat ein erhebliches

Interesse daran, dass die Verbraucher, die physisch stillhalten, solange eine Verbandsklage läuft, nicht dazu gedrängt werden, rasch gerichtliche Schritte zu ergreifen und sich dann womöglich für was anderes als die Verbandsklage entscheiden, nämlich für unechte Sammelklagen oder Einzelklagen.

Schließlich, aus Sicht des Verbandes, halte ich das Quorum von mindestens 50 betroffenen Verbrauchern für unnötig. Die Erfahrung mit der Musterfeststellungsklage gibt dafür überhaupt keinen Sachgrund her. Schlussendlich ist die Finanzierung durch Drittfinanzierer angesprochen worden. Ich meine, dass man hier nach dem Vorbild des § 117 Absatz 2 Satz 1 ZPO explizit festlegen sollte, dass Angaben zur Prozessfinanzierung nicht an den Gegner gehen. Ansonsten haben wir nämlich einen strategischen Nachteil, der unter Waffengleichheits-Gesichtspunkten problematisch ist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Herrn Hummel von der Verbraucherzentrale Sachsen.

SV **Michael Hummel**: Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ich bin Justiziar der Verbraucherzentrale Sachsen und dort unter anderem für die Führung von Kollektivklagen zuständig, darunter aktuell neun laufende Musterfeststellungsklageverfahren. Ich bin also Praktiker und sozusagen jeden Monat einmal vor Gericht zu diesen Themen, deshalb bewerte ich diesen Gesetzesentwurf, der hier vorliegt, auch ganz überwiegend positiv. Es ist, denke ich, ein sehr großer Fortschritt für den Verbraucherschutz. Ich möchte aber doch einige Punkte aufzeigen, bei denen ich noch einige Verbesserungsmöglichkeiten sehe. Die betreffen vor allen Dingen den Zugang zum Recht für die Verbraucher. Dabei bin ich der Meinung, das Ziel des Prozessrechts, und wir reden ja heute hier über Prozessrecht, muss es sein, dass es möglichst weitgehende, materielle Gerechtigkeit herstellt. Jedem Verbraucher, der einen Schaden erlitten hat, muss möglichst einfach und unkompliziert ermöglicht werden, diesen Schaden zu kompensieren. Wenn im Prozessrecht ein Opt-in geregelt ist, wo man erstmal erfahren muss, dass ein Prozess läuft, man finden muss, wo man sich anmelden kann, dann sind das bürokratische



Hindernisse, die Verbraucher am Ende davon abhalten, ihre Ansprüche geltend zu machen. Und deshalb plädiere ich dafür, dass hier ein Opt-out-System sehr viel besser geeignet wäre. Bei einem Opt-in-System kommt man um ein Register nicht herum. Und bei einem Register, da spreche ich aus leidvoller Erfahrung der Verbraucherzentrale Sachsen, haben wir in den letzten Jahren verschiedene Datenschutzprobleme beim Bundesamt für Justiz erlebt. Wir haben Datenverluste erlebt und wir haben insgesamt langsame Reaktionen erlebt. All das erschwert uns und den Verbrauchern die Prozessführung und die Herstellung von materieller Gerechtigkeit. Deshalb plädiere ich, wie gesagt, dafür, ein Opt-out-System einzuführen. Wenn sich denn der Bundestag für ein Opt-in entscheiden sollte, dann meine ich, sollte das aber eins mit langer Anmeldefrist sein und mit insgesamt wenig Formalismus.

Dann komme ich schon zum zweiten Punkt. Ich möchte gern ein bisschen über die Praxisprobleme berichten, die Verbraucherschutzverbände in ihrer täglichen Klagepraxis bei Musterfeststellungsklagen und anderen Klagen erleben. Wir haben ja gesehen, dass für die Musterfeststellungsklage der Gesetzentwurf prognostiziert hat, dass wir 450 Klagen im Jahr haben. Interessanterweise haben wir jetzt nach viereinhalb Jahren genau 34 Stück im Register eingetragen. Ich habe mal nachgerechnet, das sind 1,7 Prozent und da habe ich schon aufgerundet. Da ist also die Klageanzahl tatsächlich weit hinter den prognostizierten, und ich meine auch erwünschten, Klagezahlen zurückgeblieben. Das ist ein weiterer Grund, warum ich für den Abbau von bürokratischen Hürden für die Klageverbände, für die Verbraucherverbände und für die Verbraucher plädiere. Wir müssen uns in der Praxis mit hohen Prozesskostenrisiken herumschlagen. Wir als kleine Verbraucherzentrale in Sachsen haben, sage ich mal, einen Etat von vielleicht 5 Millionen Euro und dann vielleicht ein Prozesskostenrisiko von einer halben Million. Das müssen wir alles mit dem Zuwendungsgeber irgendwie administrativ managen. Das ist ein Riesenproblem, ein Riesenaufwand. All das hält uns und andere Verbände von Klagen ab. Deshalb, mein Appell, bitte schaffen Sie diese Zulässigkeitschürden, soweit es irgendwie geht, ab, dann können wir auch mehr klagen.

Vielleicht noch ein letztes Wort zur Instanzzuständigkeit im ersten Rechtszug, da ist jetzt dankenswerterweise geplant, dass die Oberlandesgerichte auch für Unterlassungsklagen erstinstanzlich zuständig sind. Das begrüßen wir als Verbraucherzentrale Sachsen sehr, denn es beschleunigt die Rechtsfindung, es führt zu einer früheren Rechtskraft und auch insgesamt zu weniger Zeit- und Personalaufwand für uns, um dort für eine Rechtsfindung zu sorgen. Damit komme ich zum Ende. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es bei uns weiter mit Frau Dr. Löhner.

SVe **Dr. Anne Löhner**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Zunächst zu meinem Hintergrund: Ich bin Partnerin in einer großen internationalen Wirtschaftskanzlei und als solche schon seit Jahren anwaltlich mit der Bewältigung von Massenverfahren befasst. Aus dieser Erfahrung heraus habe ich den Regierungsentwurf zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie geprüft. In Anbetracht der Kürze der Zeit möchte ich mich heute erstmal auf zwei bis drei wesentliche Punkte beschränken, die sich mit der Umsetzung des neuen Abhilfeklageverfahrens befassen.

Das Erste ist die Bindungswirkung. Der Entwurf sieht vor, dass rechtskräftige Urteile über Verbandsklagen für beklagte Unternehmen und angemeldete Verbraucher-/innen sowohl bei Stattgabe als auch bei Abweisung der Klage bindend sind. Das ist auch sachgerecht. Es wäre mit den prozessualen Rechten der beklagten Unternehmen und der bezweckten Entlastung der Justiz kaum vereinbar, wenn die Bindungswirkung nur einseitig zulasten der Unternehmen wirken würde, denn dann könnten angemeldete Verbraucher-/innen auch nach Abweisung der Verbandsklage noch einmal individuell klagen. Vor diesem Hintergrund sollte auch die in dem Entwurf vorgesehene Ausnahme für Abhilfe-Endurteile gestrichen werden. Denn der Entwurf regelt aktuell, dass vom Sachwalter im Umsetzungs- und dann im Widerspruchsverfahren abgelehnte Ansprüche von den betroffenen Verbraucher-/innen in eigenen nachgelagerten Individualverfahren geklärt



werden müssen. Das kann weder im Interesse der betroffenen Verbraucher-/innen noch der beklagten Unternehmen oder der Justiz sein. Es ist im Übrigen zweifelhaft, ob das überhaupt mit Unionsrecht vereinbar ist. Es wäre daher vorzugswürdig – das ist auch schon gefallen –, wenn die Entscheidung des Sachwalters im Widerspruchsverfahren durch das Gericht der Abhilfeklage in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar wäre, und diese gerichtliche Entscheidung dann aber auch abschließend wäre, sodass der Verbraucher oder die Verbraucherin dann in diesem Verfahren auch zu ihrem Recht und zu ihrer Entscheidung kommt.

Der zweite Punkt betrifft die nachträgliche Erhöhung des kollektiven Gesamtbetrags. Der Entwurf sieht vor, dass das Gericht bei Beantragung eines solchen Betrags, diesen Betrag entsprechend § 287 ZPO schätzen kann. Das ist im Grundsatz wohl auch nicht anders zu lösen, problematisch und mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, ist aber die vorgesehene Möglichkeit, diesen Betrag nachträglich zu erhöhen, insbesondere auch, weil der Entwurf überhaupt nicht klärt, ob diese Erhöhung mehrfach beantragt werden kann und ob es irgendeine Deckelung oder Beschränkung dieser Möglichkeit gibt. Das Gericht müsste eigentlich im Vorhinein festlegen und auch schätzen können, bis zu welchem Betrag das Unternehmen haftet, denn andernfalls ist die Rechtssicherheit nicht da. In jedem Fall würde ich Frau Professorin Gsell zustimmen, müsste es die Möglichkeit geben, die Zahlung durch Sicherheitsleistungen abzuwenden und eben nicht im Vorhinein einen erheblichen, möglicherweise das Unternehmen bis an den Rand der Insolvenz treibenden, Gesamtbetrag einzuzahlen.

Mein letzter Punkt nun zum Thema Opt-in oder Opt-out. Die sicherlich vorhandenen und teilweise auch erheblichen Probleme mit dem Register und die damit verbundene Bürokratie sind für sich genommen noch kein Argument für ein Opt-out-Regime, denn auch da bräuchte man Rechtssicherheit darüber, wer ausgetreten ist und wer nicht. Die Rechtssicherheit erfordert auch hier ein frühes Opt-in. Ich gebe den anderen Kolleginnen und Kollegen Recht, dass die zwei Monate, die sich jetzt gegenüber dem Referenten-

entwurf verändert haben, an der Sache wenig ändern und wahrscheinlich den Verbrauchern und Verbraucherinnen wenig nutzen werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dr. Löhner. Dann hat Frau Professorin Dr. Meller-Hannich das Wort.

SVe **Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich**: Vielen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Ausschussmitglieder, meine Damen und Herren, ich würde gerne mit den Vorgaben der Europäischen Union beginnen, denn die müssen ja nun mit dem Umsetzungsgesetz umgesetzt werden. Diese Vorgaben sehen in der Richtlinie eine Prozessführung auf Augenhöhe zwischen einem Verband und einem beklagten Unternehmen vor. Und sie sehen die Entschädigung betroffener Verbraucherinnen und Verbraucher ohne eigenes Individualverfahren vor. Deshalb hat sich die EU für eine Verbandsklage entschieden, die auf Abhilfe gerichtet ist. Die ist ja auch die große Neuerung. Die Herausforderung dieser Umsetzung ist nun, dass wir eine Verbindung zwischen dem Verband und dem Kollektiv in effizienter Weise bewerkstelligen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig und richtig, dem Verband eine Klage zugunsten einer unbestimmten Vielzahl Betroffener zu ermöglichen. Bei größeren Schadensereignissen kann die Gruppe auch nach einheitlichen Merkmalen bestimmt werden. Es ist auch richtig, diese Entschädigungszahlung in eine zweite Phase zu verlagern und dort in die Hände einer neutralen Person zu verlegen. Mein erster Kritikpunkt wäre aber tatsächlich, dass wir schon noch eine genauere Spezifizierung brauchen, und zwar im Gesetzestext, welche Anträge denn nun genau gestellt werden können. Das taucht nur am Ende irgendwo beim Urteil einmal auf, sollte aber tatsächlich auch im Wortlaut des Gesetzes enthalten sein. Also: Konkrete mögliche Klageanträge direkt in das Gesetz aufnehmen.

Jedenfalls soll ja auch zu Gunsten einer namentlich benannten Gruppe geklagt werden können. Vor diesem Hintergrund ist das vorgesehene Quorum viel zu hoch. 50 gleichgelagerte Fälle wird es in vielen Streitigkeiten im Mietrecht, bei Verkehrsunfällen gar nicht geben, zumal ja der Begriff der Gleichartigkeit offensichtlich sehr eng



interpretiert werden soll. Auch im Hinblick auf nicht namentlich benannte Gruppen ist dieses Quorum zu hoch und viele Klagen werden schon deswegen nicht erhoben werden können. Man muss sich ganz klar vor Augen führen, dass die Erhöhung auf 50 auch gegenüber der vorhandenen Musterfeststellungsklage eine Verschärfung darstellt, und da haben wir ja bislang überhaupt keine Aktivitäten im Hinblick darauf, dass die Verbände sich nun für Einzelfälle engagieren, bemerken können. Das heißt, im Verhältnis zur Musterfeststellungsklage jetzt noch eine Verschärfung einzuführen, ergibt keinen Sinn. Wenn man über dieses erhöhte Quorum das wenig aussagekräftige Register korrigieren möchte, dann gibt es dafür tatsächlich sehr viel bessere Ansätze. Sinnvoll ist hier insbesondere die Verlagerung des Zeitpunkts der bindenden Anmeldung nach hinten. Das Klageregister hat sich – das kann man aus den Erfahrungen der Musterfeststellungsklage feststellen – bislang nicht als aussagekräftig erwiesen. Auch das neue Gesetz sieht ja ganz explizit keine inhaltliche Prüfung der Eintragung in das Register vor und gleichzeitig ist es außerordentlich aufwändig, ein solches Register zu pflegen. Das belastet das Verfahren und es führt schließlich auch dazu, wenn man sich sehr früh schon an ein solches Verfahren binden möchte, dass Beteiligtenrechte und auch das rechtliche Gehör der einzelnen betroffenen Verbraucher stark eingeschränkt werden. Der Verband repräsentiert ja bei dem hier vorgelegten Modell die Rechte der Betroffenen gerade nicht, denn damit müsste auch eine Haftung des Verbandes einhergehen. Das ist ganz offensichtlich nicht gewollt, heißt aber, dass wir Beteiligtenrechte entweder geben müssten, was das Verfahren erheblich erschwert, oder eben tatsächlich den einzelnen Betroffenen die Möglichkeit geben, sich zu einem Verfahren anzumelden, wenn sie wissen, worauf sie sich einlassen. Die Möglichkeiten eines Vergleichsabschlusses wären auch bei einer klar bestimmten Gruppe sehr viel wahrscheinlicher, man hätte nämlich dann ein im Grunde schon bereinigtes oder klares Register, auf dessen Basis man dann Vergleichsbehandlungen führen könnte. Weder für die Unternehmen noch für die Verbände ist es im Moment ein effizientes System, dieses Umsetzungsverfahren durchzuführen, darüber hatte ich gerade schon gesprochen. Mein Schluss-

Statement wäre wirklich, dass wir beim kollektiven Rechtsschutz von diesem Hin- und Herwerfen der angeblichen Missbrauchsgefahr, die sich nun weder in Deutschland noch in der europäischen Union bewahrheitet, etwas abkommen und nach effizienten Lösungen suchen. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat als Nächster das Wort Dr. Peter Röthemeyer.

SV Dr. Peter Röthemeyer: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Rechtsausschusses, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Ich möchte zunächst sagen, dass das Kernanliegen der Verbandsklagenrichtlinie mit dem VDuG meines Erachtens sachgerecht umgesetzt ist. Zum Leistungszugang löst das Konzept das schwierige Spannungsverhältnis zwischen Effektivität und Genauigkeit gut. Überzeugend sind auch der breite sachliche Anwendungsbereich, die Anmeldemöglichkeit auch für kleine Unternehmen – wobei man die Schwierigkeit der Abgrenzung damit lösen könnte, dass man auch größeren Unternehmen die Anmeldung erlaubte – sowie einige Nachschärfungen zum Beispiel was den Vergleich anbelangt in §§ 606 ff. ZPO. Viele Fragen allerdings, die sich bei der Musterfeststellungsklage gestellt haben, die von einiger Bedeutung sind, sind nach wie vor ungelöst. Dazu gehört vor allem die hier schon mehrfach angesprochene Frage der Haftung der klagenden Verbände.

Ich möchte zu den aus meiner Sicht drei zentralen Fragen ein bisschen näher Stellung nehmen. Das Erste ist die Klagebefugnis. Ich halte die Klagebefugnis noch immer für zu eng. Der Klägerradius sollte zumindest dem des UKlaG voll angepasst werden. Die Begrenzung von Unternehmenszuwendungen ist im Sinne des damit verfolgten Schutzes vor Einfluss von Mitbewerbern erstens überflüssig, weil die Finanzierung der Klage durch Wettbewerber sowieso ausgeschlossen ist. Zweitens ist sie unwirksam, weil ein wirklich Missbrauchswilliger – ich teile die Einschätzung, dass wir so viel Missbrauch bisher nicht sehen – leicht andere Wege fände. Drittens ist die Voraussetzung zielungenau. Aus der bloßen Zuwendung folgt kein Einfluss. Viertens ist die Regelung überschießend, die Wettbewerbskonstellation ist



im Tatbestand gar nicht abgebildet, so dass alle Unternehmenszuwendungen berücksichtigt werden müssten, auch solche aus anderen Branchen und aus ganz anderen Motiven. Der Ausschluss der qualifizierten Wirtschaftsverbände und der Kammern ist ebenso sachwidrig, zumal sich jetzt ja auch kleine Unternehmen anmelden können. Unternehmensinteressen sind in diesem Zusammenhang meines Erachtens nicht schützenswert. Auch Sammelklagen werden nicht wegen der Person des Klägers verloren, sondern weil sie begründet sind. Unbegründete Klagen werden abgewiesen, egal von welchem Kläger sie erhoben werden. Die dogmatisch verfehlte Enge der Klagebefugnis wird zusammen mit dem Problem der Finanzierung und Haftung der wesentliche Grund dafür sein, das wir in der Tat nur zu 1,7 Prozent, habe ich auch ausgerechnet, diesen Erwartungswert getroffen haben. Den darf man jetzt nicht überschätzen, ist schon klar, aber man kann nicht ernsthaft sagen, dass die Musterfeststellungsklage die Erwartungen, die an sie geknüpft worden sind, rein von der Quantität her, erfüllt. Meines Erachtens zeichnet sich allerdings jetzt bereits ab, dass das Konzept mittelfristig weiterentwickelt werden muss, etwa hin zu einer systematischen Staatsfinanzierung zum Beispiel aus Gewinnabschöpfung oder durch Übernahme der Klagebefugnis in zumindest mittelbare staatliche Verantwortung. Um für solche rechtspolitische Weiterentwicklungen und auch für andere wesentliche Änderungsgesichtspunkte hinreichend gewappnet zu sein, bedarf es meines Erachtens unabdingbar einer eigenen Evaluierung des VDuG oder auch des VRUG. Ich glaube nicht, dass man sich auf die Europäische Union verlassen soll, man braucht schon ein spezifisch deutsches Bild.

Mein zweiter Punkt ist der Gleichartigkeitsbegriff, der hier auch schon mehrfach angesprochen worden ist. Die Anforderungen scheinen zu hoch. Nach der Gesetzesbegründung soll nicht einmal für alle Passagiere desselben Flugs ein- und dieselbe Abhilfeklage zulässig sein, wenn etwa die Fluggastrechteverordnung nicht für alle Passagiere gilt oder im Falle unterschiedlicher Vertriebskanäle. Das würde den Kläger dazu nötigen, im Vorfeld unterschiedliche Verbrauchergruppen zu identifizieren und gegebenenfalls mehrere parallele Verbandsklagen

zu führen, vielleicht vier, vielleicht aber auch acht, wenn man noch die Differenzierungsebene von Unternehmen mit einbezieht. Das würde die ohnehin schon hohen Anforderungen an das Verbraucherquorum – die Kritik teile ich – multiplizieren, die Kosten erhöhen und die Streitwertdeckelung konterkarieren. Vor allem aber entstünde für Verbraucherinnen und Verbraucher das Risiko, sich zur falschen Verbandsklage anzumelden mit der Folge, nicht nur im Umsetzungsverfahren nicht berücksichtigt zu werden, sondern nicht einmal die Verjährungshemmung zu erreichen und somit auch insgesamt leer auszugehen.

Ein kurzes Wort noch zur Anmeldefrist: Ich glaube, die Anmeldefrist muss ausgedehnt werden. Ich bin der Auffassung, dass mindestens der Schluss der mündlichen Verhandlung im Sinne von § 296a ZPO realisiert werden sollte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Dann hat das Wort Herr Roland Stuhr vom vzbv.

SV **Roland Stuhr**: Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Einladung und die Möglichkeit, hier Stellung nehmen zu dürfen. Berechtigte Ansprüche durchzusetzen, insbesondere auf dem Klageweg, ist sicherlich für die allermeisten Menschen kein Vergnügen. Wenn die Durchsetzung angesichts von Zeitaufwand und Kostenrisiken unverhältnismäßig erscheint, wird in der Praxis eben doch häufig darauf verzichtet. Bei höheren Forderungen, etwa vierstelligen Beträgen, werden Geschädigte schon eher aktiv und bei Massenschäden folgt daraus eine oftmals sehr hohe Gerichtsbelastung, das Thema hatten Sie heute Vormittag. In beiden Konstellationen ist der Rechtsstaat gefordert. Er kann und darf es eben nicht hinnehmen, dass Rechtsbruch sich lohnt und Geschädigte auf ihrem Schaden sitzen bleiben. Ebenso ist es wichtig, unnötige Parallelbelastungen der Gerichte zu vermeiden. Der kollektive Rechtsschutz kann dabei einen entscheidenden Beitrag leisten. Dabei muss die Maxime gelten: So einfach wie möglich, aber natürlich fair für alle Beteiligten. Ich möchte auf vier Kritikpunkte am Gesetzentwurf etwas näher eingehen.



Erstens: So einfach wie möglich bedeutet, dass keine unnötigen Hürden aufgebaut werden. Verbände müssen eben schon bislang bei der Musterfeststellungsklage glaubhaft machen, dass ein Feststellungsziel von zehn Einzelfällen abhängt, bei alternativen Feststellungszielen vervielfacht sich diese Zahl. In der Praxis bedeutet das einen erheblichen Aufwand nicht zuletzt wegen eidesstattlicher Versicherungen, die verlangt werden. An dieser umständlichen Verfahrensweise ist bereits die Einziehungsklage nach § 79 der Zivilprozessordnung gescheitert. Angesichts der begrenzten Ressourcen der Verbände ist es deshalb sehr wichtig, die Anzahl der vorzutragenden Einzelfälle möglichst gering zu halten, möglichst bei zehn, jedenfalls deutlich unter 50.

Zweitens: Nicht zielführend ist es aus unserer Sicht, die Anmeldefrist vom ersten Termin der mündlichen Verhandlung abhängig zu machen, auch wenn die vorgesehene Verlängerung von zwei Monaten als Korrektur der bislang fehlenden Bedenkzeit für Verbraucherinnen und Verbraucher insoweit natürlich zumindest technisch zu begrüßen ist. Maßstab einer erfolgreichen Abhilfeklage muss es sein, möglichst viele Einzelfälle zu bündeln, also möglichst niemanden zurückzulassen und gleichzeitig die Justiz von massenhaften Parallelverfahren zu entlasten. Dieses Ziel wird man am besten mit einer mandatsfreien Verbandsklage erreichen. Wenn die Leistungsansprüche grundsätzlich geklärt sind und die Bedingungen für die individuelle Anspruchsberechtigung feststehen, sollten alle Berechtigten die Chance haben, von diesem Ergebnis zu profitieren. Betroffene sollten deshalb noch nach einem rechtskräftigen Urteil oder Vergleich die Möglichkeit haben, sich für das Verteilungsverfahren anzumelden. Die Verjährung ihrer Ansprüche muss dann ebenfalls unbürokratisch und ohne Anmeldeerfordernis gehemmt werden, so wie es die Verbandsklagenrichtlinie unseres Erachtens in Artikel 16 Absatz 2 auch vorgibt.

Drittens: Problematisch ist der enge Begriff der Gleichartigkeit beziehungsweise der gleichen zu entscheidenden Rechtsfragen. Laut Begründung zu § 15 Absatz 1 Nummer 2 Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz soll offenbar bereits die Entscheidungserheblichkeit individueller

Rechtsfragen zur Unzulässigkeit führen. Das würde bedeuten, dass materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen mit individuellem Einschlag ausgeschlossen würden. Schadensersatz wie im Diesel-Skandal wäre dann der Abhilfeklage vermutlich nicht zugänglich, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

Viertens: Problematisch ist darüber hinaus der weitgehende Herausgabeanspruch des unterlegenen Unternehmers. Das damit verbundene Verlust- und Klagerisiko ist Verbraucherinnen und Verbrauchern vermutlich kaum vermittelbar und dürfte letztlich auch die Attraktivität der Abhilfeklage deutlich reduzieren.

Neben den Kritikpunkten gibt es natürlich auch einige gelungene Regelungen. Dafür sind noch ein paar Sekunden Zeit. Zu nennen ist hier der weite Anwendungsbereich, die zuletzt deutlich ausgeweitete Klagebefugnis, die grundsätzliche Architektur des Verfahrens mit nachgelagertem Verteilungsverfahren, die Begrenzung des Streitwerts, auch wenn die Grenze bei den bewährten 250.000 Euro bleiben sollte, und nicht zuletzt die Schärfung der Gewinnabschöpfung, weil Unrechtsgewinne Rechtsbruch belohnen, Anreize für weiteren Rechtsbruch schaffen und rechtstreue Wettbewerber, also auch Unternehmer, bestrafen. Deshalb müssen Unrechtsgewinne in den Fällen, in denen es keine Kompensation gibt, selbstverständlich abgeschöpft werden, was mit der Reform deutlich leichter werden dürfte. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich sehe gerade, dass hier eine Power-Point-Präsentation vorliegt. Das haben die anderen Sachverständigen nicht gemacht und ist jetzt ein bisschen ein Ungleichgewicht der Möglichkeit, sich hier zu präsentieren. Von daher die Frage, ob das problematisiert wird oder in Ordnung ist.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das wurde im Vorfeld mit dem Ausschusssekretariat geklärt und die Power-Point-Präsentation wurde als Stellungnahme verschickt, insoweit ist das für alle transparent.

Die **Vorsitzende**: Frau Weiß, Sie haben das Wort.

Sve **Mari Weiß**: Vielen Dank erst einmal. Ich finde es gut, dass ich heute Nachmittag reden darf und nicht heute Vormittag reden musste, weil



heute Vormittag ging es um die Individualklagen. Die Individualklagen helfen der Justiz nicht. Das ist einfach so. Ich beschränke mich in der Anhörung natürlich auf die Punkte, die für die Justiz relevant sind. Die ergeben sich logischerweise aus der Richtlinie. An der Richtlinie kommen wir nicht vorbei und deshalb werden wir uns auch an die Richtlinie halten. Die Punkte, die in der Richtlinie dafür relevant sind, habe ich Ihnen angeworfen. Sie müssen das nicht lesen. Es geht darum, dass wir im Endeffekt sicherstellen müssen, dass mit diesem Verfahren Wirksamkeit und Effizienz sichergestellt wird und dass ein verbesserter Zugang zur Justiz erreicht wird. Das heißt, die Richtlinie sagt wortwörtlich ein verbesserter Zugang gegenüber dem, was wir jetzt schon schaffen für den Verbraucher und daran werde ich mich orientieren, wohlwissend, dass es sich bei einer Verbraucherschutzrichtlinie in erster Linie um eine marktschützende Richtlinie handelt, weil jeder Verbraucherschutz jedenfalls nach der Meinung der EU dazu führt, dass Marktverzerrungen zurückgenommen werden. Das heißt, ein Verbraucherschutz schützt den Mitbewerber und ist deshalb auch marktförderlich.

Was kann diese Richtlinie? Ich habe mal angeworfen, was der Regierungsentwurf an Attraktivität selbst darstellt. Er sagt, sie rechnen mit 15 Abhilfeklagen im Jahr und das soll 22.000 Individualklagen abschaffen. Die deutschlandweit tätigen Fluggastgerichte, zu denen ich auch gehöre, hatten im letzten Jahr 70.000 Klagen, Tendenz steigend. Das Verfahren hier bei gleichgelagerten Ansprüchen, ist definitiv nicht attraktiv, wie der Gesetzesinitiator schon selbst sagt. Das verheißt also einen verbesserten Zugang zur Justiz hier nicht, denn, und das ist ja das, was hier auch kritisiert wird, es ist bei weitem zu bürokratisch. Ich habe Ihnen mal ein Bild aus meinem Aktenbock mitgebracht. Sie sehen hinter dem Aktenbock, wir haben schon die E-Akte, ein Unendlich-Zeichen. Das ist mein Zutrag. Mein täglicher Zutrag ist unendlich. So wie sich das anfühlt und so wie das bei uns auch im Gericht formuliert wird, ist die Anzahl der klageweise durchzusetzenden Ausgleichsansprüche indirekt proportional zu den Flugkosten. Anders formuliert haben wir eine Marktverzerrung. Je geringer die Flugkosten, je geringer die Low-Cost-Carrier, desto höher ist die

Klagewelle, weil natürlich sie ihre verbraucher-schützenden Regeln nicht einhalten und deshalb der Verbraucher klagen muss. Das heißt, hier könnte diese Verbraucherverbandsklage tatsächlich Marktverzerrung zurücknehmen, wenn sie es denn könnte. Und das haben wir mal getestet. Also, es ist relativ einfach. Statthaft sind sie auf jeden Fall, weil, wie es der EuGH gesagt hat, Fluggastrechteentschädigungen zivilrechtliche Ansprüche sind. Örtlich zuständig – das ist recht spannend, führt dazu, dass wir eben nicht bei dem ausschließlichen Gerichtstand des Verbandsklagewesens landen, sondern dann doch Brüssel Ia gilt und wir dann am Erfüllungsort, das ist der Abflugort oder der Landeort, landen. Das Quorum, da haben wir keine Probleme als Fluggastrechter, das Quorum schafft jedes Flugzeug. Wir haben auch kein Problem mit der Glaubhaftmachung, denn man könnte schon den Seatplan einreichen und der ist beim Fluggerät in der Regel gleich und der landet in der Regel bei über 200 Personen. Wie ich ja sagte, werden wir dieses Jahr auf weit über 70.000 Klagen kommen. Aus meiner Erfahrung gibt es pro Flug 10 Klagen. Das heißt schon, nicht jeder Verbraucher meldet sich. Wir haben eine Quote von zwei Dritteln der Passagiere, die überhaupt Verbraucher sind. Das heißt, mit diesem Gesetz könnten wir knapp eine Million betroffene Verbraucher schützen und das muss das VDUG leisten können. Eine Million betroffene Verbraucher wären aber leider nicht die 15 Abhilfeverfahren, sondern das wären bei weitem mehr. Und dann muss ich mich als Amtsrichterin nicht dazu äußern, ob das OLG dann die richtige Eingangsstanz ist, das darf dann Frau Dr. Gsell machen, das dürfen die dann auch lösen.

Dann sind wir bei den Punkten, die ich Ihnen gesagt habe, die habe ich Ihnen auch noch einmal aufgeschrieben, was wir konkret streichen lassen können. Das ist das Mündlichkeitsprinzip. Beim besten Willen, wenn Sie ein Verbraucherverbandsklagesystem machen, dann streichen Sie das Mündlichkeitsprinzip. Das ist bei Ihnen unter § 13 Absatz 3 VDUG. Streichen Sie das und führen Sie auch das schriftliche Verfahren ein. Dann müssen Sie das Opt-In logischerweise anders regeln, aus unserer Sicht zur Entlastung der Justiz mit Rechtskraft, denn der einzelne Verbraucher ist nun einmal nicht Beteiligter. Und schaffen Sie an dieser Stelle bitte auch einfach die Prozesskosten-



vorschusspflicht ab, das wäre uns wichtig mit Blick darauf, dass wir einen Anreiz für Verbraucherverbände schaffen wollen, zu klagen. Dafür gibt es eine Norm, die steht im GKG, das könnte man hier einfach anfassen, da sie sowieso in Artikel 28 Ihres Gesetzentwurfs das GKG anfassen. Das war es schon.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann ist Letzter in dieser Runde Prof. Dr. Wernicke.

SV Prof. Dr. Stephan Wernicke: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, herzlichen Dank. Ich spreche heute als Sachverständiger, als Europarechtler und auch für die deutsche Wirtschaft, denn zu diesem Thema sind sich 14 Wirtschaftsverbände überraschend einig und ich mache mir die Stellungnahme auch persönlich zu eigen. Die mündlichen Beiträge, die ich bisher gehört habe, zeigen immer noch einen durchaus polarisierten Themenbereich. Die eine Seite möchte Erleichterungen im Verfahren, vielleicht um sicherzustellen, dass ausgleichende Gerechtigkeit im Ergebnis zum Tragen kommt. Bisweilen entsteht so der Eindruck, dass das Verfahren so ausgestaltet werden soll, als ob schon vor Beginn bekannt wäre, dass ein Anspruch besteht. Es geht nicht um die Attraktivität von Verfahren, es geht um faire Verfahren, denn Ansprüche sind ungewiss und müssen vor Gericht geklärt werden. Umgekehrt, je stärker strukturelle Veränderungen zu Gunsten der Verbraucher greifen, desto stärker betont die andere Seite mögliche Missbrauchsrisiken. Lassen Sie mich das durchaus selbstkritisch anmerken, vielleicht haben auch wir das schon zu stark gemacht, aber eben in einer Situation großer Rechtsunsicherheit und wir kennen die Risiken gerade auch in anderen Mitgliedsstaaten. Wir haben die Erfahrung und man sollte diese Risiken bitte nicht ignorieren. Wo ist dann die Mitte? Wie können Schäden kompensiert werden, ohne dass wir dafür unser System gefährden? Aus dieser Sicht sind viele Elemente des Gesetzentwurfes durchaus gut, darunter die Bindungswirkung und die Verjährungshemmung, also an das BMJ gerichtet: Ein guter und ausgewogener Entwurf. Drei Punkte sind mir aber besonders wichtig, die wir vielleicht auch noch klären sollten.

Der Opt-in-Zeitpunkt, dazu wurde viel gesagt. Er verhindert Vergleichsverhandlungen, ich glaube, das ist fast unstrittig. Weil es eben auch gesagt

wurde: Ein später Opt-in-Zeitpunkt ist europarechtlich möglich, aber ein Zeitpunkt nach dem Urteil ist ein Verstoß gegen die Richtlinie nach Artikel 9. Kleinstunternehmen, meine Damen und Herren, sind keine Verbraucher und die große Mehrzahl wäre nach dem gegenwärtigen Wortlaut jetzt plötzlich Verbrauchern gleichgestellt. Das ist irritierend. Unternehmen wünschen das nicht und zwar noch nicht einmal für Kartellschadenersatz. Maximal wäre an eine Grenze zu denken von zehn Beschäftigten und 2.000.000 Euro Umsatz, aber selbst das wäre groß, das wäre die weit überwiegende Zahl der Mitglieder meiner eigenen Organisation der IHK.

Mein wichtigster Punkt: die Drittfinanzierung. Herr Allgayer hat vieles gesagt. Die Richtlinie sagt eindeutig, der Verbraucher soll am Ende nichts zahlen müssen, wenn die Kollektivklage erfolgreich ist. Die Kosten der Finanzierer sind aber keine Prozesskosten und materiell-rechtliche Änderungen---

Die **Vorsitzende**: Ich darf Sie gerade unterbrechen: Da oben wird gefilmt. Das ist nicht erlaubt und ich bitte, das sofort zu löschen. Professor Wernicke, Sie können fortfahren.

SV Prof. Dr. Stephan Wernicke: Wir erleben im Moment bei Sammelklagen in den Niederlanden, in Portugal große Risiken. Es geht um Millionen-summen für Prozessfinanzierer. Es wird darüber gestritten, wer die für sich vereinnahmen darf, wenn es zu einem Erfolg kommt. Das geht um mehrere hundert Millionen Euro. Es geht insgesamt um eingeklagte Summen im Milliardenbereich. Wir wollen nicht, das Recht zum Investitionsobjekt wird. Aus diesem Grund haben wir bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie gesehen, dass Griechenland die Prozessfinanzierung verboten hat, dass Frankreich es vorhat, sie zu verbieten und, dass auch Irland es vorhat. Es wäre dringend geboten auch in Deutschland die Drittfinanzierung von Kollektivklagen vollkommen auszuschließen, jedenfalls aber die volle Offenlegung der Finanzierung zu gewährleisten. Denn auch hier hat das Europäische Parlament im Dezember in einem Initiativantrag klargestellt, dass das eines der möglichen Dinge ist, die in Zukunft kommen können. Wir können als Deutschland hier vorbildlich sein. Natürlich müssen Klagen auch finanziert werden, das steht außer Frage. Dafür



gibt es aber alternative Wege und wir bieten gerne unsere Unterstützung dafür an.

Ich fasse zusammen: Es geht nicht um Diesel, das war singulär, es geht auch nicht um Produkthaftungsfälle, die Anzahl ist überschaubar in Europa. Ihre Entscheidung betrifft die Zukunft des Rechtsstandortes. Wir haben Sammelklagen im Bereich des Datenschutzes, im Bereich des Klimaschutzes und vielen anderen Bereichen zu bewältigen. Schaffen Sie also bitte kein System, das in diesen praktisch wahrscheinlichsten Fällen das Zivilprozessrecht von vorherein zu einem einstigen Instrument machen würde. Der Rechtskultur dienen Sie besser, wenn Sie in der Umsetzung die Fairness im Verfahren wahren und nicht in einen Wettbewerb um das beste Forum für Klagen gegen Unternehmen eintreten. Dazu dienen die drei Vorschläge, die ich gemacht habe. Weitere finden Sie in der Stellungnahme. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für die erste Runde an Statements, wir haben schon Meldungen vorliegen. Am schnellsten war Dr. Steffen und darf auch beginnen.

Abg. **Dr. Till Steffen** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, ich habe zwei Fragen. Die erste Frage würde ich gern an Herrn Röthemeyer stellen. Wir haben in verschiedenen Stellungnahmen Äußerungen gehört zur Frage wann, wie, wo, ob, etwas früher, etwas später, Herr Wernicke hat sich auch dazu geäußert. Es kommt entscheidend auf das Verhältnis zu anderen Möglichkeiten, Rechtsschutz wahrzunehmen, an. Wir hatten das vorhin schon in der Anhörung, Sie waren da auch zeitweilig anwesend. Da ist die spannende Frage, wie sich das eigentlich verhält, wenn ein betroffener Verbraucher zu seinem vertrauten Anwalt geht. Würde der dann eigentlich sagen, wir warten mal ab, da gehen wir in die Verbandsklage? Jetzt ist hier zum Teil gesagt worden, dass ein später Opt-in-Zeitpunkt dazu führen würde, dass dann der Ratschlag käme, in die Einzelklage zu gehen. Ich würde wissen wollen, wie Sie das einschätzen oder wie man dem geeignet entgegenwirken könnte.

Die zweite Frage geht an Frau Weiß, Sie haben das so schön an diesem Beispiel mit den Fluggästen festgemacht. Das beschäftigt uns hier irgendwie

alle und das ist auch ein Thema, wo Massenvorfahren eine große Rolle spielen, wo wir uns fragen, ob nicht gerade hier diese Regelung eine Abhilfe schaffen müsste. Ich frage mich, können Sie uns sagen, wie man das auflösen kann? Herr Röthemeyer hat es ja im Grunde gesagt. Wir kommen in insgesamt acht Fallgruppen, dann müsste man also Flugzeuge haben mit 400 Sitzplätzen, das ist ja schon relativ viel, um das glaubhaft zu machen. Wie schätzen Sie da die Anforderung an die Gleichartigkeit ein, oder was könnte auch eine Lösung sein? Ich würde sagen, rechtspolitisch müsste man am Ende dazu kommen, dass es möglich ist, solche Fluggastrechte geltend zu machen. Wie kann man das so runterzurren, dass wir bei einem typischen Fall, ich glaube 220 Sitzplätze sind relativ typisch, tatsächlich diese Anforderungen erfüllen können.

Die **Vorsitzende**: Frau Licina-Bode.

Abg. **Luiza Licina-Bode** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an alle Sachverständigen für den wirklich differenzierten Input zum Regierungsentwurf. Meine erste Frage geht an Frau Meller-Hannich. Vielleicht könnten Sie nochmal erläutern, wie Sie das gesamte Konzept dieser Verbandsklage einschätzen würden. Wenn wir uns den Regierungsentwurf anschauen, haben wir eine Verbandsklage, die einen prozessualen Ablauf in einem mehrstufigen Verfahren vorsieht. Dann müssen wir uns aber auch kohärent dazu anschauen, wann kann man sich anmelden, dieses Opt-in und die daran gekoppelte Verjährungshemmung. Wenn Sie sich dieses Konzept insgesamt anschauen, wie beurteilen Sie da die Effektivität dieser Verbandsklage für die Verbraucher, für die beklagten Unternehmen, aber eben auch für unsere Justiz, die wir – wie wir heute Morgen schon gehört haben – dringend entlasten müssen.

Die zweite Frage würde an Herrn Stuhr gehen. Wenn Sie bitte nochmal auf das Quorum eingehen würden, was auch angesprochen wurde. Können Sie uns vielleicht nochmal genauer beschreiben, dass wir verstehen, was für Herausforderungen Sie in der Praxis tatsächlich begegnen, wenn Sie diese 50 betroffenen Personen quasi auch noch glaubhaft machen müssen, also wenn Sie da noch darlegen müssen? Vielen Dank.



Die **Vorsitzende**: Dann hat Frau Eichwede das Wort.

Abg. **Sonja Eichwede** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank an alle Sachverständigen. Meine Fragen richten sich auf den Komplex des Sachwalterverfahrens beziehungsweise der nachgelagerten Herausgabeansprüche. Wie wir schon viel gehört haben, ist Ziel der Richtlinie insbesondere die Rechtsdurchsetzung zu vereinfachen und ähnlich gelagerte Fälle möglichst breit zu bündeln und in einem Verfahren diese Rechtsbefriedigung zu erreichen. Neben den Voraussetzungen für die Klage selbst ist hier auch das Sachwalterverfahren von entscheidender Bedeutung. Frau Professorin Gsell, meine Frage an Sie: Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Gestaltung des Sachwalterverfahrens in dem jetzigen Entwurf, insbesondere was die Rechtskraft der Entscheidung für Verbraucherinnen und Verbraucher angeht beziehungsweise welche Änderung würden Sie hier vorschlagen?

An Frau Professorin Meller-Hannich: Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Gestaltung des Sachwalterverfahrens im Entwurf, insbesondere was die Komplexität des Verfahrens angeht? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Martin Plum das Wort.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank auch an alle Sachverständigen, dass Sie uns heute Ihre Expertise zur Verfügung stellen. Ich möchte die erste Frage an Herrn Dr. Allgayer richten und den Punkt aufgreifen, den auch der Kollege Steffen angesprochen hat. Den Zeitpunkt des Opt-in. Wir haben ja jetzt den Zeitpunkt vom Referenten- zum Regierungsentwurf um diese zwei Monate verlängert. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass in den zwei Monaten kein Urteil ergehen, kein Vergleich geschlossen werden darf. Aus Ihrer richterlichen Perspektive, wozu führt das beim Ablauf des Verfahrens? Zum Zweiten: Sehen Sie zum Zeitpunkt eines späteren Opt-in irgendeinen Anreiz für rechtsschutzversicherte Verbraucher, dann wirklich zu optieren oder von einer Individualklage abzusehen?

Die zweite Frage würde ich gern an Herrn Professor Bruns richten. Sie haben am Ende kurz das Thema des Streitwertdeckels thematisiert. Ich

muss ganz ehrlich sagen, ich frage mich beim Streitwertdeckel, ob es überhaupt noch zeitgemäß ist. Wenn man sich anschaut, woher das kommt, dann stößt man darauf, dass man das 1976 bei der Unterlassungsklage mit der Begründung eingeführt hat, dass das Kostenrisiko für die klageberechtigten Stellen geringgehalten werden muss. Damals sicherlich vor einer ganz anderen Kulisse der Finanzierung und auch der Drittfinanzierung. Es stellt sich natürlich zweitens die Frage der Höhe, warum jetzt plötzlich 410.000, vorher waren es 500.000 Euro. Das scheint mir alles ein bisschen beliebig und Sie haben ja auch angesprochen, dass das unionsrechtlich gar nicht so unbedenklich ist. Da würde ich mich freuen, wenn Sie das nochmal etwas vertiefen können.

Die **Vorsitzende**: Dann hat Frau Heselhaus das Wort.

Abg. **Nicole Heselhaus** (SPD): Herzlichen Dank. Als Verbraucherpolitikerin sehe ich durchaus die Notwendigkeit, die Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken, gerade wenn es um ein häufig ungleiches Kräfteverhältnis geht. Meine zwei Fragen beziehen sich auf die bereits angesprochenen engfassten Anforderungen an die Gleichartigkeit der Ansprüche von Betroffenen. Die erste Frage geht an Herrn Stuhr. Sie hatten es eben auch schon in Ihrem Statement angesprochen. Können Sie das noch mal konkretisieren und auch einbinden, wie man dem aus Ihrer Sicht begegnen kann? Die zweite Frage geht an Frau Professorin Gsell. Wie sehen Sie das, wie kann man genau diesen Konflikt auflösen, dass wir einerseits ein schnelles und effizientes Verfahren haben wollen und andererseits Fallkonstellationen nicht durch einen zu strengen Begriff der Gleichartigkeit künstlich eingengt werden sollen? Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Dann geht es weiter mit Dr. Krings.

Abg. **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch an alle, die uns hier schlauer machen. Ich würde zunächst einmal an Herrn Professor Wernicke die Frage stellen, wie die Anforderungen an die klagebefugten Stellen ausgestaltet sein sollten. Gibt es da Punkte, die Sie anders machen würden oder wo Sie Kritikpunkte sehen?



Und dann würde ich Herrn Allgayer fragen, mal ganz einfach gesagt, wenn jetzt ein Erfolg der Klage da ist, muss ja nachher die Beute verteilt werden. Und da bin ich nicht ganz sicher, ob das alles so ausreicht. Sachwalter/Gericht – wie nachher die Verteilung aussieht, das ist ja vielleicht für manche dann die ebenso spannende Frage wie die, ob man überhaupt obsiegt oder nicht. Reichen, vielleicht sogar aus verfassungsrechtlicher Sicht, aber allgemein auch, wenn man es rechtspolitisch betrachtet, um eine gerechte Lösung zu finden, die Maßgaben aus oder gehen sie vielleicht in die falsche Richtung, was nachher diese Verteilungsfrage beinhaltet. Denn ich glaube, die kommt – aus meiner Sicht jedenfalls – ein bisschen zu kurz bei dieser ganzen Diskussion.

Die **Vorsitzende**: Herr Peterka.

Abg. **Tobias Matthias Peterka** (AfD): Vielen Dank für die vorgebrachten Ausführungen. Es ist natürlich unbenommen, dass jeder berechtigte Verbraucherschutzanspruch gefördert werden und möglichst zur Umsetzung kommen soll, aber wenn hier teilweise vorgebracht wurde, dass keinerlei Missbrauchsgefahr abzusehen ist, vielleicht auch mit dem Rückschluss, dass das bisher nicht vorgekommen sei, weise ich nur darauf hin, dass natürlich im Bereich Umweltschutz, der dann durch Neugründungen von Verbänden auf den Verbraucherrechtsbereich ausgedehnt wird, natürlich erhebliche Gefahr zu sehen ist. Darauf wird sich dann auch drauf geschaltet werden. Das ist meiner Meinung nach definitiv anzunehmen. Sehr interessant war die Ausführung von Herrn Professor Bruns. Wenn Sie da vielleicht noch ausarbeiten könnten, was Sie mit der Aufhebung des Unterliegensprinzips meinen. Dass also die ganze Interessenlage eines Anspruchs eines Verbrauchers hier vielleicht auf die Verbandsebene gehoben wird. Dass der Verbraucher hier am Ende quasi nur noch als „Vehikel“ dasteht, so verstehe ich das zumindest vom Ansatz her. Wenn Sie das vielleicht nochmal ausführen könnten.

Spiegelbildlich vielleicht die Frage an Frau Professor Meller-Hannich. Sehen Sie wirklich diese Missbrauchsgefahren gar nicht? Das haben Sie ja so angedeutet, dass hier wohl dann schon alles in den korrekten Bahnen laufen würde. Meiner Meinung nach ist der ganze Entwurf

darauf angesetzt, hier eine Vermachtung dieses Klageweges herbeizuführen. Eine mit Interessen aufgeladene Politisierung könnte man es auch nennen.

Die **Vorsitzende**: Dann geht es weiter mit Frau Skudelny.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Vielen Dank, ich habe zwei Fragen, eine an Frau Dr. Löhner. Sie haben ja auch darauf abgezielt, dass man ein früheres Opt-in hat. Jetzt war ja die Idee dahinter, dass möglichst viele Individualklagen vermieden werden. Es könnte ja der Fall eintreten, dass ein Urteil gesprochen wird, bevor sämtliche Klagen der Verjährung anheimfallen. Deswegen meine Frage: Wie sieht die Wirtschaft, die Sie ja im Wesentlichen, wie Sie vorhin gesagt haben, vertreten, das Verhältnis spätes Opt-in, dafür vielleicht eine Vermeidung der Individualklage, im Vergleich zu einem frühen Opt-in? Ob Sie das darstellen könnten?

Und dann eine Frage an Professor Wernicke. Ehrlicherweise hat mich Ihre Argumentation was die Drittfinanzierung betrifft, noch nicht vollständig überzeugt. Weil alleine, weil andere Staaten etwas machen, bedeutet das für mich noch lange nicht, dass Deutschland das ebenfalls genauso machen müsste. Da gibt es plakative Beispiele mit Kühen und Fliegen und so, die das verdeutlichen. Mich würde interessieren, abgesehen davon, dass andere etwas nicht machen, welche inhaltlichen Argumente Sie dafür haben, dass wir die Drittfinanzierung vielleicht streichen oder einschränken sollen, entsprechend der EU-Richtlinie. Und die zweite Frage: Wenn Sie von Transparenz reden, welche Transparenz genau meinen Sie, in welche Richtung überall muss hier Transparenz hergestellt werden?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Mohamed Ali.

Abg. **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.): Danke schön. Ich habe Fragen an Herrn Hummel. Sie befürworten ja das Opt-out-Verfahren. Ich halte das auch für das richtige Verfahren, andere Länder haben das, die Niederlande haben das und nach Auskunft des Justizministeriums sind dort auch die Unternehmen mit dieser Regelung sehr zufrieden. Das heißt, einige Dinge, die man hier gehört hat, dass das Opt-out-Verfahren für die Unternehmen ein Problem wäre, das kann ich nicht nachvollziehen. Meine Frage ist die: Es



muss ja das Ziel sein, bei einer solchen Klagemöglichkeit möglichst alle geschädigten Verbraucher zu erreichen, möglichst viele, im Idealfall alle. Wenn man aber bei dem Opt-in-Verfahren bleibt, nach Ihrer Einschätzung: Wie viele Verbraucher oder welche Verbrauchergruppen erreicht man mit solch einem Verfahren nicht? Das wäre die erste Frage.

Meine zweite Frage: Die Ahndung von Streuschäden soll ja über die Gewinnabschöpfung erfolgen. Welche Erfahrung haben Sie mit Gewinnabschöpfungsverfahren gemacht und wird das durch den Gesetzesentwurf verbessert aus Ihrer Sicht? Danke.

Die **Vorsitzende**: Und Frau Heitmann hat sich gemeldet.

Abg. **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Auch mir als Verbraucherschützerin ist es wichtig, dass wir hier einen guten Gesetzentwurf schaffen, mit dem wir es schaffen, einerseits die Verbraucherrechte zu stärken und andererseits die Justiz zu entlasten. Da würde ich an Frau Weiß gern nochmal die Frage stellen: Sie hatten eben schon in Ihrem Statement gesagt, dass es aus Ihrer Sicht sinnvoll wäre, bei bestimmten Verfahren auf mündliche Erläuterung und Anhörungen zu verzichten und stattdessen das schriftliche Verfahren einzuführen. Könnten Sie anhand eines Praxisbeispiels verdeutlichen, welchen positiven Effekt das in Bezug auf die Entlastung, vielleicht aber auch die Verbraucherinnen und Verbraucher selber hätte?

Die **Vorsitzende**: Gut, dann hätten wir die Fragen dieser ersten Runde alle gehört und wir starten jetzt mit den Antworten. Professor Dr. Wernicke hatte Fragen von Herrn Dr. Krings und Frau Skudelny.

SV **Prof. Dr. Stephan Wernicke**: Herzlichen Dank auch in dieser Reihenfolge, danke für die Fragen. Die Anforderung an klageberechtigte Einrichtungen, Herr Krings: Ich denke, wir haben hier vor einiger Zeit über die Musterfeststellungsklage diskutiert und die Anforderungen, die damals geschaffen wurden, haben sich bewährt. Wir haben keinen Grund, aus den Erfahrungen der letzten Jahre zu sagen, dass wir in Bezug auf die Klageberechtigung eine Problematik sehen. Von daher ist auch unser

Vorschlag hierauf zurückzukehren, dass die Anforderungen der Musterfeststellungsklage entsprechend hier übernommen werden. In Anlehnung wäre es auch nötig – um das gleich zu ergänzen –, dass zum Beispiel klar gestellt wird, dass entsprechende Verbände nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung Klagen erheben dürfen. Der jetzige Verweis verweist nur auf vorwiegend zum Zwecke der Gewinnerzielung und ich erwähne das deshalb, weil auch hier in der Runde gesagt worden ist, Herr Krings: Gewinnabschöpfung. Wir haben vor drei Jahren ein Urteil des Bundesgerichtshofs gehabt zu den Gewinnabschöpfungsklagen, das klargestellt hat, dass in Bezug auf Treu und Glauben, § 242 BGB, genau solche Klagen gegen Treu und Glauben verstoßen. Von daher müssen wir an dieser Stelle genau aufpassen, sollte es hier in diesem Gesetzesverfahren an dieser Stelle weitergehen.

Herzlichen Dank auch für die zweite und dritte Frage. Frau Skudelny, nicht die Tatsache, dass andere Staaten etwas machen, heißt, dass wir es machen müssen oder nicht machen müssen. Das wollte ich auch nicht so verstanden wissen – im Gegenteil. Aber ich kann mit diesen Beispielen unterstreichen, welche Gefahren tatsächlich bestehen. Lassen Sie mich das eine Beispiel sagen: Wenn in den Niederlanden drei NGOs für denselben Schadensersatzanspruch, es geht um die Datenschutzgrundverordnung und ein bekanntes amerikanisches Unternehmen, diese Klagen mit drei unterschiedlichen Prozessfinanzierern einreichen wollen, und das tun sie gerade, und die Prozessfinanzierer sagen einmal 28 Millionen, einmal 500 Millionen und einmal 750 Millionen Anteil, muss jetzt ein Gericht in Amsterdam entscheiden, welche Klage zugelassen wird. Wir können uns ähnliche Konstellationen hier vorstellen. Was passiert bei mehrfachen Klagen? Und deswegen erinnern wir an diese Konstellationen. Prozessfinanzierung schafft Probleme und Drittfinanzierung ist ein so komplexes Thema, dass wir auf Basis dessen, was das Europäische Parlament empfohlen hat, auch hier nahe legen, hierüber noch nachzudenken.

Das knüpft an den dritten Punkt von Ihnen an: Transparenz. Das ist das, was wir wollen. Wir wollen wissen, wenn es ein Unternehmen ist, das verklagt ist, gegen wen es eigentlich antritt. Was ist denn der Prozessgegner? Es sind nicht die



Verbraucher in deren Namen geklagt wird, Prozessgegner ist die qualifizierte Einrichtung. Aber die qualifizierte Einrichtung ist für den Prozess abhängig von der Prozessfinanzierung. Das passiert sehr häufig und diese Vereinbarung zwischen der qualifizierten Einrichtung und dem Prozessfinanzierer ist etwas, was für den Prozess von grundlegender Bedeutung ist, denn ich denke viele hier im Raum wissen, dass solch ein Prozessfinanzierer natürlich schon im Vorfeld eines Prozesses Einfluss nehmen wird in Bezug auf Vergleiche, in Bezug auf die Höhe des Vergleichs. Von daher denke ich, dass es nicht ausreichend ist, wenn nur das Gericht auf Nachfrage im eigenen Ermessen dazu Stellung nehmen kann, sondern das hier auch die Finanzierungsvereinbarung offengelegt werden muss, weil wir wollen – das sind Kollektivklagen und ich beschränke mich hier nur auf die Kollektivklagen bei der Prozessfinanzierung, in anderen Fällen ist sie notwendig, richtig und wichtig –, dass hier Transparenz hergestellt wird, um die so häufig zitierte Waffengleichheit gerade erst herzustellen. Da bin ich also genau gegenteiliger Meinung von Frau Gsell, die das vorhin genau umgekehrt formuliert hat. Das stellt die Waffengleichheit erst her. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hatte Frau Weiß Fragen von Dr. Steffen und Frau Heitmann.

Sve **Mari Weiß**: Herr Dr. Steffen, ich fange erstmal an mit der Gleichartigkeit. Ich glaube, dass der Gesetzentwurf da eine Nebelkerze wirft. Wenn man den Gesetzentwurf durchguckt, in der Begründung kommt das Wort „Flug“ doch sehr häufig vor. Das heißt, das ist das Musterbeispiel dessen, was man sich gedacht hat, was man mit dieser Verbandsklage machen möchte. Fakt ist, dass ausgerechnet in dem Paragraphen zur Gleichartigkeit meines Erachtens die Frage „Ist ein Flug gleichartig?“ falsch beantwortet wird. Da hat der EuGH uns einfach extrem viel Arbeit mittlerweile abgenommen. Es ist fast alles gleichartig. Das einzige wo die Fluggastrechtverordnung nicht gilt und auch nur eingeschränkt nicht gilt, sind Pauschalreisen. Das muss man sich mal überlegen. Und selbst bei Pauschalreisen gilt die nur dann vollständig nicht, wenn die Annullierung auf einem anderen Grund beruht. Die landen doch sowieso nicht bei den Gerichten. Also beim bestem Willen, wenn eine

Pauschalreise nicht wegen des Fluges annulliert wird, dann lösen die das auf einem anderen Wege, nämlich wahrscheinlich mit der Reiseversicherung. Das heißt, der Flug als solches, große Verspätung oder Annullierung, ist der gleiche Sachverhalt. Dann gibt es nochmal einen Punkt bei der Frage der Ersatzbeförderung. Der Fluggast einer Pauschalreise darf nicht die Erstattung des Flugpreises fordern, was logisch ist, denn er hat eine Pauschalreise abgeschlossen. Das ist an sich schlüssig. Das passiert doch aber nicht. Bei einer Pauschalreise, wenn ich nicht ankomme, möchte ich meinen ganzen Flugpreis erstattet haben und zwar nicht nur den Flugpreis, sondern die ganze Reise. Deshalb wende ich mich an mein Reisebüro. Wenn ich aber schon an dem Ort meiner Pauschalreise bin, dann möchte ich zurück befördert werden und nicht das Geld zurück haben. Das sind nicht unsere Fälle. Das heißt, wir haben hier kein Problem, wir haben hier in diesem Bereich exakt null Probleme. Das einzige, wo wir diese Frage des individuellen Sachverhalts, der Entscheidungserheblichkeit mal prüfen würden, wäre bei der Frage mitbeförderter Kinder. Das ist aber meines Erachtens eine Frage, die wir vorhin schon hatten, bei der Berechenbarkeit des Anspruchs oder Bestimmbarkeit des Anspruchs. Das ließe sich also auch lösen. Weil entweder hat das Kind einen Anspruch, weil es einen Platz hat, oder es hat keinen. Egal ob es dafür ursprünglich bezahlt hat oder Mami und Papi bezahlt haben. Das ist also auch kein Problem. Das letzte Problem, was wir haben, liegt bei den sogenannten Unterstützungsleistungen und auch da ist es doch nicht entscheidungserheblich. Wenn ich eine Abhilfeklage habe, die sagt, ihr müsst Unterstützungsleistungen bezahlen, die meinerwegen nicht Alkohol sind, aber meinerwegen zwei Mahlzeiten und ein Bett, dann reicht das an Bestimmbarkeit. Dann muss ich nicht entscheiden, wer in welchem Restaurant war. Und auch das ist nicht der Fall. Also, das was wir hier entscheiden, ist dann echt die Frage, ob der Flug Verspätung hatte oder nicht, ob er ausgefallen ist oder nicht. Das heißt, diese Sachen mögen für den individuellen Schaden entscheidungserheblich sein, aber das geht auch im Verteilungsverfahren, denn der Richter darf ja auch die Verteilungsmethode darlegen. Und wenn er das eben festlegt auf die Frage von zwei



Mahlzeiten und einem Bett und das bis zu folgender Grenze, dann dürfte das nach dem Urteil auch gehen. Das halte ich für eine Nebelkerze, das ist nicht das Problem.

Die zweite Sache, praktisches Beispiel zur Mündlichkeit: Sie wollen zum OLG und ich will alle Fluggastrechte loswerden, da haben wir einen Interessenskonflikt. Eher Frau Gsell und ich haben da einen Interessenskonflikt würde ich sagen, wobei ich auch gut fände, wenn wir nur noch R2-Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit hätten. Das fänden wir auch richtig gut. Was man aber sagen muss, sind die Verfahrensdauern an einem Amtsgericht, wohin das jetzt fällt--- Wir reden hier bei einem Flugzeug von riesigen Streitwerten, die aber deshalb so groß sind, weil es ja dann kollektiv wäre. Wir reden von Einzelfällen von 250 Euro, 400 Euro oder 800 Euro. Und das landet jetzt beim OLG und da muss man sich doch eine Sache sagen: Wir haben ganz andere Verfahrensdauern am OLG und da bin ich mit Frau Gsell einer Meinung. Diese Lösung ist nur attraktiv und wird die Justiz nur entlasten, wenn die Verjährungshemmung für alle betroffenen Verbraucher herrscht, denn das OLG hat einfach ganz andere Längen. Mein LG, meine Berufungsinstanz, verhandelt jetzt Verfahren aus 2018, die wir 2018 in die Berufung gesetzt haben. Raten Sie mal, welches Aktenzeichen beim Amtsgericht? Auch 2018 – also wir unter einem Jahr, die verhandeln nach fünf Jahren. Wenn Sie eine mündliche Verhandlung ansetzen, wird sich die Verfahrensdauer noch verlängern. Wenn man sagt, man muss einen Opt-in-Zeitraum nehmen, dann sind wir hier eindeutig bei dem, was Herr Stuhr auch sagt, wenn es denn unbedingt noch im Verfahren sein muss. Ich bin nicht der Meinung, dass das nicht richtlinienkonform ist, denn die Richtlinie nennt Verbandsklage inklusive Verteilungsverfahren, das heißt, die Rechtskraft der Abhilfeentscheidung wäre noch von der Richtlinie gedeckt. Wenn man schon nicht unseren Vorschlag der Rechtskraft nähme, dann doch bitte den, einen Termin der dem Abschluss der mündlichen Verhandlung gleicht. Dann könnte man auch ein schriftliches Verfahren führen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Herrn Stuhr und Antworten auf Fragen von Frau Licina-Bode und Frau Heselhaus.

SV Roland Stuhr: Vielen Dank. Die erste Frage betrifft das Quorum der 50 Einzelfälle. Das klingt erstmal nicht viel und die meisten Sammelklagen, Musterfeststellungsklagen und vermutlich auch die zukünftigen Abhilfeklagen werden sicherlich viel mehr Betroffene repräsentieren. Was das Problem bei den 50 ist, ist einfach der ganz praktische Aufwand dahinter. Sie müssen sich vorstellen, dass die 50 Einzelfälle im Einzelnen auch dokumentiert werden müssen und dass Sie die vor der Klageerhebung einsammeln müssen. Dass Sie wesentlich mehr Zuschriften brauchen, als Sie am Ende dann auch wirklich verwerten können für die 50. Das ist alles Arbeit, die der Verband im Vorfeld leisten muss. Und Sie müssen auch, zumindest bei alternativen Feststellungszielen, bei der Abhilfeklage ist das noch etwas unklarer, entsprechend mehr Einzelfälle vortragen. Hinzukommt, dass die Gerichte im Einzelfall auch Glaubhaftmachung verlangen. Das bedeutet auch eine umfangreiche zeitintensive Rückkopplung mit den Betroffenen. Unter dem Strich jedenfalls ein erheblicher Aufwand für die klagenden Einrichtungen. Das ist die bisherige Praxis aus der Musterfeststellungsklage, die ist schon aufwändig. Wenn Sie aus den 10 jetzt 50 machen, dann wird sich dieser Aufwand nicht nur multiplizieren mal fünf, sondern Sie müssen eben auch im Hinterkopf behalten, was damit zusammenhängt. Wenn Sie alternative Anträge haben, können das eben auch 100 oder 150 sein. Das wäre ein enormer Aufwand und Sie würden natürlich auch angesichts dieser hohen Zahlen vielleicht die eine oder andere Verbandsklage unmöglich machen. Es ist ja nicht auszuschließen, dass es auch mal bei kleineren Fällen, also Fällen mit weniger Betroffenen, durchaus sinnvoll sein kann, Verbandsklagen zu führen. Das Stichwort wurde auch schon eingangs genannt, das kann beispielsweise im Mietrecht der Fall sein. Da hatten wir auch schon eine Musterfeststellungsklage, da sind 50 viel, bei entsprechender Multiplikation wahrscheinlich zu viele. Ob bei Fluggastrechten immer die 50, 100, 150 erreicht werden, hängt natürlich von der Größe des Flugzeugs ab, könnte auch kritisch werden, ist aber sicherlich auch nicht so im Zentrum. Aber auch bei laufenden Musterfeststellungsklagen haben wir nicht immer so viele Anmeldungen, so viele repräsentierte Verbraucherinnen und Verbraucher, teilweise auch unter 200. Das liegt



natürlich daran, dass wir sehr viele Sparkassen haben in Deutschland. In den regionalen Sparkassen melden sich dann eben nicht immer unbedingt so viele Betroffene an. Ich will damit sagen, das Quorum von 50 wäre eine echte Hürde und würde Verbandsklagen im Einzelfall unmöglich machen. Gehen Sie bitte davon aus, dass die Zahl im Einzelfall deutlich höher liegen kann. Vor allem behalten Sie auch im Hinterkopf, wir haben seit 20 Jahren die Einziehungsklage nach § 79 Zivilprozessordnung, die erfordert die Rückkopplung mit allen Beteiligten und ist genau daran gescheitert. Da wollen wir nicht wieder hin.

Die zweite Frage betrifft die Gleichartigkeit. Die Gleichartigkeit der Ansprüche würde man jetzt meinen, das ist etwas, was das Gericht vielleicht flexibel handhaben kann. Und wenn man ins Gesetz reinschaut, mag man das auch noch annehmen. Wenn man dann aber in die Begründung reinschaut, dann wird es richtig eng. Das Stichwort ist ja auch schon gefallen, bereits die reine Möglichkeit entscheidungserheblicher individueller Rechtsfragen soll der Gleichartigkeit entgegenstehen. Beispielhaft genannt die Verjährung oder die Verwirkung. Da wird es dann kritisch. Das kann man vielleicht noch über Anträge einfangen, aber wenn wir dann in den Schadensersatz kommen, der ja auch mit der Richtlinie mit abgedeckt sein soll und auch im Rahmen des „New Deal“ gab es ja die Modernisierungsrichtlinie, auch dort nochmal geschärft wurde, gerade mit Blick auf den Dieselskandal, der individuelle Schadensersatzanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher im Lauterkeitsrecht--- Wenn Sie sich das anschauen, dann wird es eben eng, dann wird die gesetzliche Umsetzung hier wahrscheinlich in der Praxis nicht mehr richtlinienkonform auslegbar sein oder wir haben zumindest einen klaren Widerspruch zwischen Gesetzesbegründung und Unionsrecht. Das hilft uns allen nicht, wenn dann so eine Klage erstmal läuft und man sich über diese Fragen den Kopf zerbrechen muss. Das hilft auch den dann betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht. Hier wäre Klarheit dringend erforderlich, einerseits natürlich über den Gleichartigkeitsbegriff, andererseits wäre es sicherlich auch sinnvoll, den Gerichten hier einfach mehr Flexibilität zu geben. Auch mit Blick auf entscheidungserhebliche, möglicherweise individuelle Tatbestandsmerk-

male, sollte das Gericht mehr Pauschalierungs- und Schätzungsmöglichkeiten bekommen. In der Hinsicht gibt es überhaupt nichts, was der Gesetzentwurf am Prozessrecht ändern würde. Und auch hier würden wir dafür plädieren, dem Gericht einfach mehr Vertrauen entgegenzubringen und auch eine entsprechende Schätzungs- und Pauschalierungsbefugnis in das Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz aufzunehmen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Röthemeyer hatte eine Frage von Dr. Steffen.

SV Dr. Peter Röthemeyer: Es ging um die Frage, Herr Steffen, das Anmeldeverhalten in Abhängigkeit vom Zeitpunkt und der Anwaltsrat dazu. Je früher der Anmeldezeitpunkt ist, desto stärker kauft man die Katze im Sack. Das muss sich auswirken auf das Verhalten der Beratung jedenfalls dann, wenn es bei der Bindungswirkung auch zu Lasten der Verbraucher bleibt, was aber nicht zwingend ist. Eine asymmetrische Bindungswirkung würde aus meiner Sicht durchaus nicht die Waffengleichheit verletzen. Im Gegenteil würde es erst die Waffengleichheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die ja nicht beteiligt sind im Verfahren, herstellen. Aber wenn man an der Bindungswirkung festhält, muss man sagen, je früher ich mich entscheiden muss, desto stärker, desto höher sind die Risiken. Und jetzt haben wir in der Praxis gesehen, gerade das VW-Verfahren hat es ja deutlich gezeigt, dass die Rechtsanwaltschaft, die an Fällen interessiert ist, auch die Argumente nutzt. Es gab kurz vor Ablauf der Abmeldefrist beim OLG Braunschweig sehr intensive über das Internet geführte Werbemaßnahmen zum Austritt aus der Musterfeststellungsklage, wo genau diese Argumente, man ist unsicher und man weiß nicht wie lange es dauert und so weiter und so weiter, bedient worden sind. Die Klageindustrie, dieses Framing der Wirtschaftslobby sage ich jetzt mal, dieses Narrativ was da erzählt worden ist, das ist tatsächlich entstanden im VW-Skandal und in anderen Autofirmenprozessen genauso. Es ist entstanden, aber nicht wegen der Musterfeststellungsklage, sondern weil sie an dieser Stelle unzulänglich war. Diese Klageindustrie hat sich da entwickeln können und deswegen ist es klug, gerade über diese Stellschraube der Anmeldung zu steuern. Jetzt sehe ich allerdings auch



Interessen für eine frühe Anmeldung. Das eine ist auch hier schon genannt worden, nämlich ein Interesse daran, dass man möglichst frühzeitig einen Überblick hat über die Zahl der Betroffenen und dann vielleicht auch besser Vergleichsverhandlungen führen kann. Das zweite Interesse besteht darin, dass man möglichst viele Individualklagen von den Individualgerichten fernhalten will. Jetzt kann man aber diese beiden Interessen miteinander verbinden, indem man zum Beispiel eine frühzeitige Anmeldung, das könnte tatsächlich zwei Monate nach der ersten mündlichen Verhandlung sein, mit einer späten Austrittsbefugnis schafft. Dann habe ich für jene, die teilnehmen wollen, eine laufende Frist, die müssen sie nutzen, sonst kommen sie nicht mehr rein. Das hält Klagen von den Zivilgerichten fern und auf der anderen Seite habe ich die Möglichkeit zu reagieren, wenn der Verfahrensablauf so ist, dass sonst Verbrauchervertrauen enttäuscht werden würde. Also, man kann diese beiden Zeitpunkte auch voneinander lösen und da auf dieser Ebene vielleicht einen ganz guten Kompromiss finden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Meller-Hannich, Sie hatten Fragen von Frau Licina-Bode, Frau Eichwede und Herrn Peterka.

Sve **Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich**: Vielen Dank. Die Frage von Frau Licina-Bode bezog sich auf die prozessualen Abläufe. Ich befürchte, so wie das Verfahren im Moment gestaltet ist, ist es außerordentlich kompliziert und wird eben gerade nicht zu einer Justizentlastung beitragen. Mir erschließt sich auch nicht so ganz, warum es eigentlich bei den nicht namentlich benannten Gruppen zweier Urteile bedarf, denn in diesen Fällen können doch tatsächlich schon aufgrund eines Urteils die Anspruchsvoraussetzungen später auch durch den Sachwalter ganz unproblematisch geprüft werden. Man muss sich überlegen, dass gegen beide Urteile die Revision statthaft sein soll. Dann ist auch gegen den Entscheid des Gerichts, einen Vergleich nicht zu genehmigen, die Rechtsbeschwerde statthaft. Zur Not kann es dazu kommen, dass wir zwei Revisionen und eine Rechtsbeschwerde haben, das heißt dreimal den Bundesgerichtshof bemühen bei dieser Verfahrensstruktur. Sinnvoller erscheint es tatsächlich, dass man nur mit einem Abhilfegrundurteil agiert. Dann

bräuchte man auch gar nicht dieses Umsetzungsverfahren mit dem doch komplexen Fonds zu belasten. Dieses Geld ist stillgelegtes Geld, das hatten wir jetzt hier auch schon mehrfach angesprochen. Natürlich könnte man sagen, es ist schön, wenn die Betroffenen eine Art von Haftungssumme zur Verfügung haben und nicht individuell vollstrecken müssen. Andererseits weiß ich nicht genau, warum man dem Verbraucher auch noch die Vollstreckung ersparen soll. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass auf der Grundlage des Urteils diese Entscheidung des Sachwalters möglich ist. Also, Einrichtung des Fonds und Abhilfeendurteil könnten wir uns im Grunde ersparen. Ich denke, dass wir da wirklich nicht nur eine außerordentliche Belastung der Justiz haben, sondern auch einen Effizienzverlust für das Verfahren. Das wird am Ende auch ein Qualitätsproblem werden. Man muss sich auch noch klar machen, dass im Hinblick auf die Verfahrensabläufe die nicht umfassende verjährungshemmende Wirkung dazu führen wird, dass Unterlassungsanträge gestellt werden, die vielleicht sonst gar nicht gestellt würden. Denn bei denen ist es ja von der Richtlinie zwingend vorgegeben, dass sie eine umfassende verjährungshemmende Wirkung haben. Das heißt, nicht sinnstiftende Unterlassungsanträge werden die Justiz dann noch zusätzlich belasten. Das sind die Punkte, die ich tatsächlich jetzt schon bei dem Teil, der sozusagen noch Erkenntnisverfahren ist, also bis zum Urteil, für außerordentlich umständlich und auch wirklich erleichterbar einordnen würde.

Die Frage von Frau Eichwede bezog sich auf die Sachwalterentscheidung. Es ist tatsächlich so, dass idealerweise das Grundurteil oder wie auch immer man es dann nennen möchte, wenn es dann nur bei einem Urteil bleibt, die Anspruchsvoraussetzungen schon festsetzt. Das heißt, der Sachwalter prüft einzig und allein, ob die Person in diese Gruppe fällt. Wenn darüber Uneinigkeit besteht, dann ist es zwingend notwendig, dass darüber ein Gericht entscheidet. Denn es kann ja nicht sein, dass eine Person nur aufgrund der Anmeldung jetzt eine Berechtigung bekommt. Das würde auch mit der Richtlinie nicht in Widerspruch stehen, denn tatsächlich betrifft ja dieser Grundsatz, dass man eben ohne weiteres Verfahren an sein Recht kommen soll, nur die Gruppenmitglieder, das heißt die, die jetzt



tatsächlich von der Begründetheit der Klage erfasst sind. Eine gerichtliche Entscheidung wäre also richtig, nur die jetzt als Individualklage auszugestalten, würde deutlich über das Ziel hinausschießen. Der einzelne Betroffene, der sich angemeldet hat, würde am Ende, obwohl das Verfahren positiv für den Verband ausgegangen ist, nicht davon profitieren können, sondern müsste noch einmal individuell klagen und wäre jedenfalls von der verjährungshemmenden Wirkung nicht betroffen. Das heißt, wahrscheinlich wäre der Anspruch dann schon verjährt, obwohl er sich auf die Klage verlassen hat. Im Übrigen nochmal unter dem Gesichtspunkt der Verjährung: Wir hatten dieses Parken in der Musterfeststellungsklage in großem Umfang, also erst einmal anmelden und dann vielleicht wieder abmelden. Darüber musste der Bundesgerichtshof entscheiden. Das ist hier allseits bekannt. Das kann doch nicht zu einem effektiven Verfahren dazu gehören, dass man sich nun früh anmeldet und dann irgendwie wieder abmeldet, nur um die verjährungshemmende Wirkung herbeizuführen. Also: Effizienzsteigerung durch diese umfassende Verjährungshemmung.

Jetzt nochmal kurz zu dem Gesichtspunkt Sachwalterentscheidung. Es ist nicht notwendig, dass man noch mehr als die Gruppenzugehörigkeit in diesem gerichtlichen Verfahren überprüft. Das heißt, das kann ohne weiteres als Rechtsbehelf ausgestaltet werden: gerichtliche Überprüfbarkeit der ablehnenden oder zustimmenden Entscheidung des Sachwalters. Es ist nicht notwendig, da noch individuelle Klagen hinten anzuhängen. Das würde den gesamten prozessualen Ablauf noch mehr verzögern. Ich sehe da eine ganze Reihe von Stellschrauben, die möglich wären, damit wir da nicht so ein unbeschreiblich umständliches Verfahren haben. Wir haben doch die Erfahrungen mit dem KapMuG. Es hat doch nicht funktioniert. Wollen wir uns denn wirklich jetzt wieder über Jahre hinweg solche Verfahren zumuten? Das kann doch eigentlich nicht im Interesse des Erfinders sein.

Herr Peterka, ich befürchte, wir haben einfach einen praktischen Bedarf. Wir werden diese Massenschäden immer häufiger haben. Das wird nicht der letzte Fall gewesen sein. VW wird auch

kein Einzelfall gewesen sein. Dann sind es Fluggastrechte, dann sind es Dieselsklagen, irgendwann werden es andere Angelegenheiten sein. Die nächsten Klagen werden schon vorbereitet und es findet da auch ganz klar die Suche nach konfektionierbaren Ansprüchen statt. Das sagt jeder Legal-Tech-Anbieter: Wir suchen uns die Fälle heraus. Das heißt, es wird weitere Fälle geben. Und wenn wir als Justiz und als Rechtsstandort für diese Fälle kein staatlich geregeltes, ansprechendes, sinnvoll strukturiertes Verfahren anbieten, dann haben wir ein rechtsstaatliches Problem. Da geht es nicht um Politisierung von Verfahren, es geht einfach darum, als Rechtsstaat der Realität ins Auge zu schauen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Dann geht es weiter mit Frau Dr. Löhner und zwei Fragen von Frau Skudelny.

Sve **Dr. Anne Löhner**: Frau Skudelny, Sie hatten danach gefragt, wie die Praxis und insbesondere auch die Wirtschaft dieses Verhältnis frühes Opt-in, spätes Opt-in, aber auch das Thema Verjährungshemmung für alle oder eben nur für die angemeldeten Verbraucher und Verbraucherinnen in diesem Zusammenspiel sieht, wenn ich Sie richtig verstanden habe.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Auf die Verjährungshemmung habe ich nicht abgezielt. Ich wollte wissen, welches Gewicht ein spätes Opt-in und weniger Individualklagen im Vergleich zum frühen Opt-in mit der Option nach einem Urteil zusätzlich Individualklagen zu bekommen, haben.

Sve **Dr. Anne Löhner**: Okay, verstehe. Für die Wirtschaft ist entscheidend, in diesen Fällen möglichst frühzeitig Klarheit darüber zu haben. Gibt es aus Sicht des beklagten Unternehmens überhaupt Ansprüche, aber vor allem auch, wer ist jetzt Teil der Abhilfeklage des Verfahrens, wer klagt individuell, vielleicht auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, und sind diese Personen möglicherweise berechtigt oder nicht. Bei einem späten Opt-in verlagert sich diese Frage und die Klarheit darüber letzten Endes nach hinten. Denn es ist ja nicht so, dass wenn man möglichst lange abwarten kann mit dem Opt-in, dass dann, nur weil das Verbandsklageverfahren an sich positiv läuft, dass deswegen in jedem Fall der Verbraucher sich dann auch für das Drinbleiben



entscheidet. Das kann ja durchaus sein und ich halte das mit Kenntnis der Klägerkanzleien keineswegs für ausgeschlossen, dass trotzdem gerade dann Werbung dafür gemacht wird, in Individualverfahren noch mehr rauszuschlagen. Das ist das eine. Zum anderen, das wurde auch schon angesprochen: Sie können als Unternehmen eigentlich belastbare Vergleichsverhandlungen nur führen, wenn sie wissen, wer Teil der class ist, wenn man das aus amerikanischer Perspektive sieht. Wer ist Teil der Betroffenen und wer klagt im Nachhinein oder ist eben nicht Teil, klagt vielleicht noch individuell, muss also dazu gerechnet werden zu dem, was man als Summe zurückstellen muss, was man rechnen muss. Und da spielen die Kosten des Verfahrens auch mit rein und die Kosten hängen wiederum von der Dauer des Verfahrens ab. All das lässt sich nur kalkulieren und beherrschen, wenn sie einen frühen Opt-in haben und dann auch einen verbindlichen Opt-in, also nicht die Möglichkeit, dann wieder, wie es ja auch vorgeschlagen wurde, relativ spät dann doch nochmal die Anmeldung zurückzuziehen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hatte Herr Hummel zwei Fragen von Frau Mohamed Ali.

SV Michael Hummel: Frau Mohamed Ali hatte zwei Fragen gestellt. Einmal betraf es das Opt-out und die positiven Erfahrungen in den Niederlanden. Generell, was auch für dieses System spricht, dazu möchte ich gern ausführen. Wir haben mit den Niederlanden ein Land, das sowohl von der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung als auch von der Rechtsordnung doch recht nah an unserer Bundesrepublik ist. Dort gibt es seit mehreren Jahren ein Opt-out-System, das allseits akzeptiert wird, das sehr gut funktioniert und wo man einen sehr hohen Grad der Umsetzung der materiellen Gerechtigkeit hat. Ich meine, am Ende führt es auch zu einem selbstregulierenden System, denn momentan leben wir in einer Welt, wo wir sehr viele Rechtsverletzungen haben, die ungeahndet bleiben. Die Unternehmen verstoßen gegen jede Menge Verbraucherschutzgesetze und das nicht nur zufällig und mal so nebenbei, sondern ganz systematisch mit Profitinteresse. Deshalb kann ich natürlich verstehen, dass man dort diese Kollektivklagen möglichst nicht will, denn man will natürlich weiterhin diese rechtswidrigen

Gewinne einfahren. Das ist völlig verständlich. Was ich nicht verstehe ist, dass der Bundestag als Gesetzgeber das einfach so hinnimmt, weil es sind ja Gesetze, die der Bundestag, die Sie als Abgeordnete geschaffen haben, die nun massenhaft verletzt werden. Da halten sich schlicht die Wirtschaftsunternehmen nicht dran und das finde ich schon erstaunlich, dass man das so hinnimmt. Und da kommen wir zur Frage, wie stark prozentual dann am Ende die Rechtsdurchsetzung sein muss. Bei einem Opt-out-System hat man im Idealfall 100 Prozent. Beim Opt-in-System, über das wir hier reden, zeigen meine Erfahrungen in der Praxis, da sind wir maximal bei 15 Prozent. Das sind so Zahlen, die bekannt geworden sind. Wir prozessieren sehr viel gegen deutsche Sparkassen, die falsch Zinsen angepasst haben. Und da wird eben auf inoffiziellen Wegen bekannt, wie viele Verbraucher es betroffen hat. Dann schauen wir in unser Register und wie viele sich angemeldet haben, und da kommen wir über 15 Prozent nicht hinaus. Mit dem Opt-in-System sind wir da eben zahlenmäßig leider limitiert. Soviel zum Thema Quote der materiellen Gerechtigkeit durch solche Systeme. Also, ein Opt-in-System ist am Ende ein System zur Verhinderung von materieller Gerechtigkeit.

Die zweite Frage von Frau Mohamed Ali betrifft Streuschäden und Gewinnabschöpfung. Wir führen als Verbraucherzentrale Sachsen auch regelmäßig Gewinnabschöpfungsverfahren und unsere Erfahrung damit sind schlicht ganz schlecht. Sie funktionieren schlicht nicht, denn die Unternehmen können sich im Grunde aussuchen, auf welchem Weg sie aus diesen Verfahren herauskommen. Als Erstes können sie das Verfahren durch verschiedene Tricks endlos in die Länge ziehen. Dann können sie schlicht falsche Auskünfte erteilen, denn man ist ja als Kläger auf eine Auskunft in der ersten Stufe des Unternehmens angewiesen. Dort werden nach unserer Erfahrung schlicht falsche Auskünfte erteilt und wir haben nach aktuellem Stand keine Möglichkeit, dort wahre Auskünfte, Informationen zu bekommen. Dann haben wir natürlich noch den Grad des Verschuldens und so weiter. Das soll ja nun so ein bisschen angepasst werden, aber ehrlich gesagt, ich habe da wenig Hoffnung. Ich finde es gut, dass der Gewinnabschöpfungsanspruch weiter verbessert wird, auch neben den



anderen Instrumenten. Ich glaube, das ist eine gute Ergänzung, allerdings befürchte ich, dass wir dort noch weit von einer Effizienz entfernt sind. Nichtsdestotrotz werden wir als Verbraucherzentrale Sachsen, wenn die Änderung in Kraft tritt, dieses neue Instrument austesten und schauen, ob es funktioniert, weil am Ende weiß man es immer erst, wenn man es mal durchprozessiert hat. Soviel von mir, vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hat Frau Dr. Gsell Gelegenheit zur Antwort auf Fragen von Frau Eichwede und Frau Heselhaus.

Sve **Prof. Dr. Beate Gsell**: Vielen Dank. Die erste Frage betrifft das Umsetzungsverfahren, die Rolle des Sachwalters. Im Grunde erfüllte er zwei Funktionen. Zum einen verzahnt er das im Kollektivverfahren ergehende Urteil mit dem Einzelnen, es wird die Leistungsberechtigung des Einzelnen dem Grunde nach und der Höhe nach geprüft. Zum anderen wird aber auch, jedenfalls ein Stück weit, dem Einzelnen die Vollstreckung abgenommen, sei es, dass aus diesem Kollektivfonds bezahlt wird, sei es, dass hier der Sachwalter den Unternehmer auffordert zu leisten oder auch beim Gericht Zwangsmaßnahmen beantragt. Ich meine, dass beide Funktionen im Prinzip sinnvollerweise bei dem Sachwalter aufgehoben sind. Ich halte es für richtig, dass man hier die Gerichte von solchen Aufgaben entlastet. Der Sachwalter kann auch für Tausende von Ansprüchen einen Stab einsetzen, der kann Legal-Tech einsetzen und so weiter. Das ist unbedingt sinnvoll. Und er kann auch auf gütliche Beilegung von Unstimmigkeiten niedrigschwellig hinwirken. Das halte ich alles für richtig und gut. Was ich für problematisch halte, was jetzt diese erste Funktion der Feststellung der Gruppenzugehörigkeit und vor allem der Anspruchshöhe anbelangt, ist dieses Problem, dass der Entwurf keinerlei Schadenspauschalierung vorsieht. Das ist wirklich kein Geheimnis, dass kollektiver Rechtsschutz immer dann nicht funktioniert, wenn ich unterschiedliche Anspruchshöhen habe. Dieses Problem wird jetzt ins Umsetzungsverfahren geschoben. Der arme Sachwalter, der muss dann irgendwie damit zu Potte kommen, und ich wage die Prognose, dass das lange dauern wird. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist die Frage der Rechtskraftwirkung. Das wurde ja schon angesprochen. Auch ich meine, es muss bei Meinungsverschiedenheiten, sei es jetzt, dass das Unternehmen nicht zufrieden ist, sei es, dass ein individueller Verbraucher mit dem, was der Sachwalter nicht macht, nicht zufrieden ist, am Ende eine Entscheidung her.

Dann nochmal zu dem Vollstreckungsaspekt. Ich glaube schon, dass es sinnvoll ist, dass man dem Sachwalter Regieaufgaben bei der Vollstreckung zuweist. Ich meine aber, dass es nicht sinnvoll ist, dass das Geld eingezahlt wird. Ich glaube, es reicht hier wirklich eine Sicherheitsleistung, auf die dann der Sachwalter zugreifen kann, wenn das Unternehmen dann, sobald die Ansprüche ausgerechnet sind, nicht spurt, sage ich jetzt mal.

Dann zu dem Gleichartigkeitskriterium. Die Begründung des Entwurfs finde ich ehrlich gesagt sehr schade. Dieses Schablonenhafte, wenn man das ernst nimmt, dann können wir eigentlich alle unser Zeug einpacken und nach Hause gehen. Dann wird diese Klage nicht funktionieren. Wenn es nicht mal bei Fluggastrechten funktioniert, was Schablonenhafteres gibt es ja nicht. In den allermeisten Fällen sind ja die Schadenssummen da schon pauschaliert. Das finde ich sehr schade. Ich glaube, das möchte ich auch als Richterin sagen, da darf man schon ein bisschen Vertrauen in die Justiz haben und es zeigen ja auch die Beispiele aus anderen Ländern. Die kommen durchaus damit zurecht, dass da nicht alles völlig homogen ist. Ich fand besonders befremdlich, dass in der Begründung zum Regierungsentwurf auch noch drinsteht, wenn dann Untergruppen gebildet werden, dann muss für die Untergruppen auch wieder das Quorum erfüllt sein. Damit zerschlage ich ja, sozusagen, jeden einheitlichen Sachverhalt. Das halte ich für überhaupt nicht sinnvoll. Wie gesagt, ich glaube, da ist man jetzt ganz, ganz eng, bevor es überhaupt losgeht. Da sollte man ein bisschen großzügiger sein und sollte mal Erfahrungen sammeln, wie das dann in der Justiz funktioniert. Und wenn man dann wirklich merkt, das hakt an einer Stelle, dann kann man ja nochmal nachsteuern.

Ich möchte noch einen Punkt nennen. Das Gleichartigkeitskriterium ist auch deshalb so



ärgerlich, weil diese Schablonenhaftigkeit das Problem in ganz vielen Fällen nicht lösen wird. Es steht da drin in der Begründung des Regierungsentwurfs: Wir wollen verhindern, dass das Gericht tatsächlichen Aufwand leisten muss, um die Ansprüche voneinander zu unterscheiden. Sehr häufig stellt sich aber gar nicht das Problem, die mit dem Klageantrag geltend gemachten Ansprüche untereinander zu unterscheiden, sondern es stellt sich das Problem, wie unterscheide ich die mit dem Klageantrag geltend gemachten von welchen, die nicht geltend gemacht sind. Ich mache beispielsweise Ansprüche aus einer Vertragserie geltend, aber nur die, die im Fernabsatz geschlossen sind. Wie finde ich raus, welche das sind? Das heißt also, das Problem wird mit dieser Schablonenhaftigkeit gar nicht gelöst und deshalb finde ich es besonders ärgerlich, dass man hier so eng ist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann geht es weiter mit Professor Dr. Bruns und Fragen von Dr. Plum und Herrn Peterka.

SV Prof. Dr. Alexander Bruns: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zunächst zu Dr. Plum, vielen Dank für Ihre Frage, was den Streitwertdeckel angeht. Tatsächlich kennen wir den Streitwertdeckel aus den Unterlassungsklagen und aus den Musterfeststellungsklagen, die sich allerdings in einem ganz wesentlichen Punkt von der neu vorgesehenen Abhilfeklage unterscheiden, weil der Streitgegenstand der Unterlassungsklagen und der Musterfeststellungsklagen niemals auf die Feststellung konkreter Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern und Unternehmen gerichtet ist. Deswegen ist der Streitgegenstand ein deutlich anderer und deswegen sind auch die Streitwertbemessungen nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Das vorausgeschickt stellt sich die Frage, wie man zu einer bestimmten Höhe eines Streitwertdeckels kommt, wenn man ihn denn will, was ich in der Form für nicht zielführend halte. Und da kommt mir nun ehrlich gesagt bei dem Vergleich zwischen 500.000 und 410.000 Euro nichts anderes in den Sinn als der Eindruck, dass es da mehr um einen rechtspolitischen Basar gegangen sein muss, als um eine sachlich getragene Unterscheidung oder Festlegung. Das Unterliegensprinzip, das damit verbunden ist, muss man natürlich so sehen:

Erstens legt die Richtlinie erstmals das Unterliegensprinzip für Abhilfeklagen als europarechtlichen Standard fest. Das heißt nicht, unsere Vorstellung des nationalen Rechts ist letztentscheidend, sondern das, was das Richtlinienrecht dafür hält. Unterliegensprinzip sagt im Grunde genommen, dass die Prozesskosten der unterliegende Teil des Prozesses tragen soll. Wenn nun aber durch den Streitwertkostendeckel das Ergebnis ist, dass die wesentlichen Kosten der Prozessführung nicht mehr erstattungsfähig sind – das wird auf Unternehmensseite häufig der Fall sein, weil das Unternehmen sich mit allem verteidigen muss, was es hat –, dann wird dadurch das Unterliegensprinzip meines Erachtens ausgehöhlt. Das führt dann zur Frage der Europarechtswidrigkeit. Ich wäre da sehr skeptisch, ob der Entwurf in der vorliegenden Form dem gerecht wird.

Die zweite Frage war von Herrn Abg. Peterka. Das Unterliegensprinzip habe ich im Prinzip schon im Zusammenhang mit der Frage von Herrn Dr. Plum erläutert. Sie hatten aber auch gefragt, ob die Verbraucher hier eher instrumentalisiert werden bei der geplanten Verfahrensstruktur. Man kann sicherlich sagen, dass die Grundidee des kollektiven Rechtsschutzes, so wie sie im Mutterland des kollektiven Rechtsschutzes interpretiert wird, auf dem Gedanken des Private Law Enforcement basiert. Das Private Law Enforcement ist im Grunde genommen nichts anderes als der Einsatz privater Kläger zur Verfolgung überindividueller Zwecke. In diesem Sinne könnte man von einer Instrumentalisierung sprechen. Ich würde aber meinen, dass in der Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie auch eine Chance steckt, die wesentlich mehr ist, als die Verbraucher zu instrumentalisieren. Wenn die Verbraucher unter gegenwärtigen Bedingungen nur dann eine Chance haben, im kollektiven Verfahren zu ihrem Recht zu kommen, wenn sie oder ihre Mandatsführer Prozessfinanzierer einschalten, dann bedeutet das im Grunde genommen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher von vornherein sich darüber im Klaren sein müssen, dass sie niemals mehr als 70 Prozent ihres Rechts bekommen können. Und die große Chance dieses Verfahrens, das jetzt verabschiedet werden soll, ist eigentlich, dass ein Verfahren geschaffen wird, in dem die



Verbraucher, wenn sie denn Recht haben, zu 100 Prozent zu ihrem Recht kommen, ohne das Prozessrisiko tragen zu müssen. Das ist die große Chance. Und das kann man nur unterstützen und dadurch stärken, dass man die Struktur des Verfahrens in der von mir schon dargelegten Art und Weise stärkt. Dabei möchte ich es belassen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Abschließend in dieser Runde jetzt Dr. Allgayer zu Fragen von Dr. Plum und Dr. Krings.

SV Dr. Peter Allgayer: Zunächst zur Frage von Herrn Plum, zur Frage des Anmeldezeitpunkts. Es ist im Vorfeld ausführlich diskutiert worden, kam auch hier mehrfach zur Sprache, deswegen mache ich es kurz. Im Ergebnis bin ich der Meinung, der frühe Anmeldezeitpunkt ist auch unter den bereits mehrfach angesprochenen

Anreizgesichtspunkten, wir hatten es heute früh, unter dem Strich richtig. Über die zwei Monate ist eben auch schon gesprochen worden. Machen die Sinn? Es wurden Mutmaßungen dazu angestellt, worauf die beruhen. Die Frage zielt aber, meine ich, vor allem darauf, wozu sie führen würden. Es wird viel gesprochen über Verfahrensfairness, es wird viel gesprochen über Attraktivität des Rechtsinstituts. Ich glaube, ganz wichtig ist auch die Sicht des Gerichts. Und hier kann man vielleicht den Bogen spannen zur Gleichartigkeit. Ich glaube, der Befund war einheitlich, wenn ich es richtig verstanden habe. So wie es derzeit im Gesetz und in der Gesetzesbegründung steht, sollte es nicht bleiben. Ich schließe mich ausdrücklich der Auffassung an, dass man den Tatrichtern trauen sollte. Also, nicht als Gesetzgebungsformulierungsvorschlag, aber der Sache nach: Es sollte um im Wesentlichen gleichartige Ansprüche gehen und das Gericht sollte sich zutrauen, das Ganze abwickeln zu können. Für die Beurteilung, ob das Gericht es persönlich und sachlich in diesem Zuschnitt abwickeln kann, braucht es aber eine Beurteilungsgrundlage. Da kann das Gericht durchaus sagen, so wie das Paket, so wie das Verfahren unter allen Gesichtspunkten aktuell aussieht, geht das. Das können wir schultern, und zwar bis zum Ende. Wenn man das mit einbezieht und auf der anderen Seite konzidiert, dass ein Gericht, das Unsicherheiten verspürt, sich mit vorläufigen Beurteilungen, Hinweisen,

Anregungen und so weiter sehr zurückhalten wird, dann bringen die zwei Monate nichts außer Verzögerung. Deswegen bin ich der Meinung, da sollte man Farbe bekennen. Entweder spät, kann man meinen, früh meine ich, wäre die richtige Lösung, aber dann die zwei Monate streichen. Wenn man den Zusammenhang mit der Gleichartigkeit sieht und dem Gericht die Freiheit ermöglichen soll, was ich für absolut wünschenswert halte, dann meine ich, wird es sogar zwingend sein. Denn irgendwann muss die Entscheidung fallen. Irgendwann muss dann für alle Verfahrensbeteiligten klar sein, worüber wir sprechen.

Zum Verteilungsverfahren, da setzt sich das Ganze fort: Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die unanfechtbare Entscheidung des Sachwalters, die kann man formulieren, die Bedenken, die kann man haben. Wenn man auf der anderen Seite sieht, dass man anschließend in die Individualverfahren gehen kann und zudem niemand gezwungen war, sich an diesem Verfahren zu beteiligen, weiß ich nicht, ob diese Bedenken wirklich durchschlagend wären. Größere Zweifel hätte ich, was die Vereinbarkeit mit der Richtlinie angeht, die, so wie ich es verstanden habe, darauf angelegt ist, den Verbraucher zum Ende zu führen. Und zwar nicht zu irgendeinem Ende, sondern zu einem Ende mit gerichtlicher Entscheidung oder auf Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung. Das heißt, dass ein Gericht, wie personell auch immer bestimmt, am Ende zum Ausdruck bringt, dass der Verbraucher darauf Anspruch hat. Wenn man das zerlegt und richterlich verantwortet nur ein Teil der Entscheidung getragen wird und im Übrigen der Sachwalter, dann habe ich damit Schwierigkeiten, ob das mit der Richtlinie konform geht, vor allem aber unter Synergiegesichtspunkten, was das Verfahren und die Gesamtbelastung der Justiz angeht. Wenn die Entscheidung des Sachwalters im Ergebnis richterlich überprüfbar ist, und zwar durch das Gericht, das das Verfahren geführt hat, dann habe ich das sachnächste Gericht. Die haben sich damit befasst, die haben zu Beginn den Umfang eruieren können, sie haben sich darüber Gedanken gemacht und haben vielleicht auch bis zum Ende hochgerechnet, geht das auf, ist das handhabbar, bis hin zu möglichen Einsprüchen, Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln, die gegen die



Sachwalterentscheidung geltend gemacht werden. Also, rein rechtspolitisch – Verfassungsrecht dahingestellt sein lassen, Richtlinie dahingestellt sein lassen – ist es auf jeden Fall wünschenswert, dass das Ganze überprüfbar ist. Ich sehe auch nicht, dass das Verfahren dadurch unzumutbar belastet würde. Im Gegenteil, wenn ich es abwäge gegen die Belastung, die droht, weil nachträglich Individualklagen noch anhängig gemacht werden, macht das unter keinem Gesichtspunkt Sinn. Im Übrigen, auch systematisch betrachtet, kleiner Ausflug ins Vollstreckungsrecht: Die Geldforderungsvollstreckung, die ist abstrahiert im deutschen Zivilprozessrecht. Das hat einen Grund, weil klar ist, worum es geht. Wenn jemand 1.000 Euro zahlen muss, dann muss sich nicht das Tatgericht damit befassen. Wenn es um Unterlassungsklagen und Ähnliches geht, dann findet die Vollstreckung beim Tatgericht statt. Das hat einen Grund, weil es nämlich um das Verständnis des Urteils geht. Das Gericht hat nicht nur das Verfahren geführt, es hat das Urteil geschrieben und da kann es Auslegungsschwierigkeiten geben. Die haben wir auch an anderer Stelle, aber das der Gesetzgeber diese Entscheidung gefällt hat, das hat einen Grund und der Grund besteht genau darin, dass es hier Unsicherheiten geben kann oder, dass das Verständnis des Verfahrens und des Urteils für dessen Umsetzung besondere Relevanz hat. Ich glaube, dieser Gesichtspunkt kommt hier auch zum Tragen. Wenn man das so sieht, meine ich, ist es unbedingt erforderlich, das Ganze anfechtbar zu machen. Es ist sinnvoll, es beseitigt Zweifel mit der Vereinbarkeit der Richtlinie und verfassungsrechtlich wäre dann auch nichts mehr zu bemerken. Im Übrigen, wie das Ganze ausgestaltet würde, ob das dann zum Beispiel ein Einzelrichter macht, ist ja auch vollkommen offen, aus meiner Sicht absolut vertretbar.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Es gibt noch großes Interesse an weiteren Fragen. Wir haben das jetzt so geregelt, dass jede Fraktion noch maximal eine Frage für die zweite Runde ergänzen kann. Frau Licina-Bode hat das Wort seitens der SPD.

Abg. **Luiza Licina-Bode** (SPD): Wir haben hier heute viel gehört und wir haben vor allen Dingen viele Meinungen eingeholt zum Zeitpunkt, der jetzt hier optimal wäre oder nicht, was die Anmeldung zum Klageregister angeht. Das späte

Opt-in zeichnet sich ja meines Erachtens doch als relativ vorteilhaft ab. Jetzt wäre meine Frage an Sie, Frau Meller-Hannich, Sie haben das auch in Ihrer Stellungnahme erwähnt, Frau Gsell genauso: Was spricht denn eigentlich konkret für diesen Zeitpunkt? Wenn wir uns die Erläuterungen von Frau Dr. Löhner nochmal vor Augen führen, dass nach so einem Grundurteil, wenn sich dann bis dahin noch alle anmelden können--- Was bringt dieser Zeitpunkt insbesondere mit Blick auf die Rechtssicherheit, die ja auch die Beklagte zu dem Zeitpunkt braucht, dass man eine Basis hat, womit man planen kann; wie sehen Sie das? Sie haben das ja in Ihrer Stellungnahme auch erläutert. Und dann geht es ja auch noch um das rechtliche Gehör. Ist das damit gewährleistet? Vielen Dank

Die **Vorsitzende**: Frau Skudelny.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Ich stelle jetzt mal eine Frage an Professor Allgayer. Ich hoffe, Sie können Sie beantworten. Ehrlicherweise bin ich mir nicht sicher. Und zwar geht es um die insolvenzrechtliche Privilegierung, die hier hinterlegt ist. Das hat mich ein bisschen gewundert. Mich würde interessieren, wie Sie die bewerten, insbesondere im Zusammenhang mit der nachträglichen Erhöhungsmöglichkeit. Im Ersten hat man eine Summe, die ist dann anfechtungsfest für die Verbraucher hinterlegt. Dann kommt es vielleicht nach einer Erhöhung zum Insolvenzverfahren. Da würde doch dann eine erhebliche Ungleichbehandlung bei den Gläubigern entstehen. Ich hoffe, Sie kommen mit der Frage klar, weil ich sie nirgends vorher angesprochen habe.

Die **Vorsitzende**: Frau Mohamed Ali.

Abg. **Amira Mohamed Ali** (DIE LINKE.): Danke schön. Ich habe noch mal eine Frage an Herrn Hummel. Von den anvisierten 450 Klagen pro Jahr bei der Musterfeststellungsklage sind ja in viereinhalb Jahren nur 34 angemeldet worden. Würden Sie sagen, dass sich durch dieses Gesetz, wenn es so verabschiedet wird, wie es da liegt, die Anzahl der kollektiven Verbandsklagen erhöhen wird? Und warum oder warum nicht?

Die **Vorsitzende**: Martin Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde gerne noch eine Frage an Herrn



Wernicke richten. Es ist hier verschiedentlich schon eine Regelung zur Gewinnabschöpfungsklage angeklungen, die nicht durch die Richtlinie vorgezeichnet ist, sondern das Institut wird im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens mit angepackt. Können Sie aus Ihrer Sicht noch mal die angedachten Änderungen bewerten?

Die **Vorsitzende**: Abschließend in dieser Runde Frau Heitmann. Danach beginnen die Antworten gleich wieder in alphabetischer Reihenfolge, nur dass jeder Bescheid weiß.

Abg. **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, das schließt sich ganz gut an Frau Mohamed Ali an. Ich hätte eine Frage an Herrn Röthemeyer. Es wird ja immer wieder behauptet, dass sich die Regeln zur Klagebefugnis aus der Musterfeststellungsklage bewährt hätten. Und da wüsste ich gern, ob das auch Ihre Auffassung ist und wenn ja, warum.

Die **Vorsitzende**: So, dann hätten wir die Bitte um kurze Antworten und es beginnt Dr. Allgayer.

SV **Dr. Peter Allgayer**: Ohne auf die Spezifika einzugehen, hat das Insolvenzrecht die Gläubigergleichbehandlung zum Ausgangspunkt. Das scheint mir aber in den vergangenen Jahren mehr und mehr, wie soll ich sagen, zu einem theoretischen Ausgangspunkt geworden zu sein, sowohl was die Rangfolge angeht, als auch was die Durchlöcherung durch das Anfechtungsrecht angeht. Ich habe langsam den Eindruck, dass die Ausnahme zur Regel wird. Natürlich lässt sich ein besonderer Gläubigerbelang, der besonders schutzwürdig ist, im Einzelfall immer begründen. Ich habe da aber große Schwierigkeiten mit, das heißt rein wertungsmäßig, ohne das jetzt auf die verfassungsrechtliche Ebene heben zu wollen. Ich habe große Schwierigkeiten damit, in immer weitergehenden Sachverhaltskonstellationen bestimmte Gläubigergruppen klein segmentierend, fragmentierend herauszuheben und gegenüber anderen zu bevorteilen. Das gilt aber über den hier diskutierten Bereich weit hinaus. Ich bin der Meinung, das gehört generell auf den Prüfstand. Da müsste man generell mal schauen. Da müsste man auch den Zusammenhang mit der Anfechtung mal klären und mal schauen, was sind die grundsätzlichen gesetzgeberischen Wertungen. Wer steht in dieser Rangfolge wo? Was hier zur Diskussion steht, wie soll ich sagen,

wäre ein weiterer Mosaikstein, der das Gesamtbild noch uneinheitlicher und noch schwerer zu rechtfertigen macht.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Hummel antwortet Frau Mohamed Ali.

SV **Michael Hummel**: Die Frage war, ob sich denn die Anzahl der Verbandsklagen nach dem neuen Gesetz erhöhen wird oder nicht und wenn ja oder nein, in welchem Maß. Wir hatten ja die Situation bei den Musterfeststellungsklagen, ich hatte das schon erwähnt, da waren 450 im Jahr geplant, 34 sind in viereinhalb Jahren gekommen. Mit dem neuen Entwurf ist man ein bisschen bescheidener geworden, da ist die Rede von zwölf Klagen, meine ich. Ich glaube, das wird jetzt schon schwierig, denn wir haben ein großes Problem im Entwurf, das ist heute auch schon angesprochen worden. Das sind die 50 Fälle, die man bei Einreichung der Klage vorlegen muss. Nach meinen Erfahrungen, als jemand, der quasi jeden Monat eine solche Klage rausschickt, ist das ein ganz großes Problem, denn man muss immer gut dokumentierte Fälle haben. Man muss einen Verbraucher haben, der bereit ist, seine Daten herzugeben und sich zu offenbaren gegenüber dem Unternehmen und gegen das Unternehmen zu streiten. Dann haben wir manchmal noch das Erfordernis, was das OLG Dresden fordert, dass da noch eine eidesstattliche Versicherung vorliegen muss. Und alle diese Informationen und Erklärungen muss ich von dem Verbraucher bekommen, um ihn mit seinem Fall in das Verfahren einführen zu können. Bei den Musterfeststellungsklagen, die wir führen, ist vielleicht am Ende jeder zehnte Fall, den ich auf den Tisch kriege, geeignet. Insofern muss man das dann eben auch entsprechend hochrechnen. Wenn wir 50 Fälle pro Klage bringen müssen, dann schaffen wir maximal eine Klage im Jahr, sage ich mal so spontan. Aktuell haben wir ja ein deutlich besseres Quorum von 10, was ich auch sachlich irgendwo noch eine gute, ausgewogene Lösung finde. Aber selbst da ist es schon aufwendig, wie gesagt, die ganzen Dokumentationen, Datenschutz, Einwilligung usw. Das sind große Hürden und je weiter, je höher dieses Fallquorum liegt, umso schwieriger wird es den Verbraucherverbänden gemacht, Klagen zu erheben. Deshalb sage ich, es kommt am Ende darauf an, wie diese Zahl aussieht, ob



Verbraucherverbände denn mehrere Klagen pro Jahr einreichen können oder nicht. Aktuell haben wir die Situation, da klagen ohnehin nur drei Verbände, weil die anderen 14 es leider gar nicht schaffen. Das war es von mir, danke.

Die **Vorsitzende**: Dann Frau Professorin Meller-Hannich mit der Antwort an Frau Licina-Bode.

SVe Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich: Frau Licina-Bode fragte noch einmal nach den Vorteilen des späten Opt-in, also der Verlagerung des Zeitpunkts der Anmeldung nach das Urteil. Der erste Vorteil ist, dass wir dann Vergleichsverhandlungen und ein Umsetzungsverfahren auf Basis eines bereinigten Registers haben. Eine frühe, bindende Anmeldung hat nämlich die Wirkung, dass das Register wenig aussagekräftig ist. In dem Musterfeststellungsverfahren gegen VW haben ungefähr die Hälfte der 420.000 Personen, die sich angemeldet haben, am Ende die Anmeldung wieder zurückgenommen bzw. waren nicht berechtigt. Es ist mit keinerlei inhaltlicher Prüfung verbunden. Zu einem Abgasverfahren kann sich ein Radfahrer ohne weiteres für das Register anmelden, sodass wir keine Klarheit weder für die Vergleichsverhandlungen noch für das Umsetzungsverfahren haben. Vielmehr führt dieses frühe Opt-in zu einem ungenauen Register. Außerdem ist es so, wenn man sich früh anmeldet und dann an eine Entscheidung gebunden ist, dann muss man grundsätzlich auch Beteiligungsrechte haben. Wer von einer gerichtlichen Entscheidung betroffen ist, der muss in diesem Verfahren gehört werden und muss Beteiligungsrechte haben. Das hat nichts damit zu tun, dass man alternativ die Individualklage wählen könnte. Ich muss gar nicht klagen, aber wenn ich klage, dann muss ich gehört werden. Wir können uns aber ein Verbandsklageverfahren mit umfassenden Beteiligungsrechten nicht vorstellen. So ein Verfahren wäre nicht händelbar, wir hätten Säle mit Personen zu füllen, denen rechtliches Gehör zu gewähren wäre. Der Verband repräsentiert auch die einzelnen Betroffenen in dem Verfahren nicht. Es handelt sich um ein Verbandsklageverfahren. Der Verband handelt nicht aufgrund einer Ermächtigung, der ist nicht rechtfertigungsbedürftig und -pflichtig gegenüber den einzelnen Betroffenen. Das heißt, wenn wir das rechtliche Gehör gewähren wollen, müssen wir letzten

Endes in Kenntnis der Tatsachen, auf die ich mich da einlasse, diese Entscheidung des einzelnen Betroffenen gewähren. Das heißt, diese Beteiligungsrechte könnten wir uns dann ersparen. Und wir hätten natürlich auch sehr viel umfassendere Möglichkeiten zur Schätzung durch das Gericht, die Flexibilität des Gerichts wäre erhöht, wir bräuchten nicht mehr jeden Einzelfall bis in jedes Detail zu prüfen. Denn letzten Endes muss man sich ja nur aufgrund der am Ende zugesprochenen Entscheidung als Verbraucher zum Register anmelden. Das waren jetzt nochmal die wesentlichen Vorteile des späten Opt-in. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann hatte Dr. Röthemeyer eine Frage von Frau Heitmann.

SV Dr. Peter Röthemeyer: Vielen Dank für die Frage, ob sich die enge Klagebefugnis zur Musterfeststellungsklage bewährt habe. Die Antwort darauf hängt von der Perspektive ab. Wenn man daran interessiert ist, dass nur ganz wenige Klagen erhoben werden und wenn man daran interessiert ist, dass auf sachgemäße Klagen verzichtet wird, dann hat es sich bewährt. Wenn man sich die Klagen anguckt, die gescheitert sind, drei an der Zahl, dann sehe ich diesen Klagen keinerlei Missbrauchstendenz an. Da ist der Verband schlicht und einfach an Voraussetzungen gescheitert, die ich persönlich für sachwidrig halte. Die Klagen selbst, in der Sache, waren mindestens vertretbar. Zu einer dieser Klagen gibt es inzwischen auf Basis von Individualprozessen auch eine Rechtsprechung des BGH, der dieser Klage entsprochen hätte. Das heißt, da ist tatsächlich aktiver Verbraucherschutz einfach versäumt worden, verpasst worden wegen dieser Enge der Klagebefugnis. Und wir müssen eines sehen, die Verbraucherzentralen sind privilegiert. Sie müssen diese engen Voraussetzungen, die teilweise jetzt noch gelten sollen, eine von den Fünfen soll ja bleiben, nicht erfüllen. Und so sind es dann auch nur Verbraucherzentralen die klagen, mit einer einzigen Ausnahme. Wir haben bisher in der fünfjährigen Geschichte der Musterfeststellungsklage überhaupt nur ein einziges Mal die Situation gehabt, dass diese sehr engen Klagevoraussetzungen positiv festgestellt worden sind. Ich erlaube mir noch eine kurze Bemerkung zu einem Thema, was hier aufgekommen ist: Sachwalterverfahren – muss das



nicht ein Richter sein, muss es da nicht Anfechtungsmöglichkeiten zum Gericht selbst geben, zum Verbandsklagen-gericht? Ich denke, man darf nicht die Aufsichts-befugnis unterschätzen, die dem Gericht zufällt. Ich glaube, wenn man die Vorschriften richtig interpretiert, dann hat das Gericht schon Möglich-keiten, grundsätzliche Entscheidungen in diesem Rahmen zu treffen, auch Leitentscheidungen zu treffen. Und darauf würde ich erst mal vertrauen, bevor ich jetzt nochmal ein gesondertes Rechts-behelfsverfahren insoweit einweben würde. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Dann noch Herr Professor Wernicke auf die Frage von Dr. Plum.

SV **Prof. Dr. Stephan Wernicke**: Dr. Plum, ganz herzlichen Dank für diese Frage, die Sie jetzt am Ende zu einem Thema gestellt haben, das, mit Verlaub, ja eigentlich gar nicht hierhin gehört. Denn es ist nicht die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, die hier angesprochen ist, sondern es ist ein neues Thema, ein deutsches Thema. Die EU hat sich dazu entschieden, das nicht aufzunehmen in die Verbandsklagenrichtlinie. Wir haben hier ein Thema, das erst mal gut begründet werden müsste. Ich kann den gesetzgeberischen Bedarf hierfür nicht sehen. Wenn es in diesem Kontext aber eingeführt wird, dann hat das ja fast den Eindruck, weil auch von flankierend gesprochen wurde, dass dies ein Thema ist, das fast schon den Misserfolg der Verbandsklage vorwegnimmt. Das irritierte dann ganz besonders, wenn das hier aufgenommen würde. Zudem ist die Eile, mit der wir das jetzt hier machen, eigentlich nicht angemessen angesichts der Tatsache, dass wir hier ja wirklich schon häufig diskutiert haben und eigentlich immer auf der Linie des bisherigen Gesetzgebers waren. Drei Punkte, die für die Inhalte von Relevanz sind: Die Änderung des Verschuldensmaßstabs hin zu grober Fahrlässigkeit ist im UWG schon eine mutige Entscheidung, denn das UWG ist geprägt von offenen Rechtsbegriffen. Wir haben häufig die Situation eines lauterkeitsrechtlichen Grenzbereichs. Und dann zu sagen, dass es an der Stelle nicht mehr Vorsatz ist, grobe Fahrlässigkeit,

einfache Fahrlässigkeit – wir wissen, in welchen Rechtsgebieten das alles schon schwierig ist. Von daher denken wir, dass der Verschuldensmaßstab hier zu weit ist. Dann kommen wir erstmals zu einer Schätzung, die der Richter vornehmen muss, und zwar einer Typisierung sowohl hinsichtlich der Kausalität als auch des Gewinns. Auch hier wiederhole ich den Begriff des Muts, der hier vielleicht einschlägig ist, denn bei der Kausalität kann ich vielleicht noch mitgehen, aber den Gewinn zu schätzen, meine Damen und Herren, das ist etwas, was uns schon im Kartellrecht über Jahrzehnte nicht gelungen ist. Es gibt im Lauterkeitsrecht keine Empirie dazu, welcher Gewinn durch eine entsprechende Handlung tatsächlich angefallen ist. Lassen Sie mich hier durchaus betonen, dass niemand ein Interesse am Behaltendürfen von Unrechtsgewinnen hat. Das ist ganz klar, keine Frage, aber dennoch brauchen wir ein Verfahren, das das in fairer und deutlicher Weise nachzieht. Deswegen ist das bisherige System ja auch richtig. Wenn dann noch ergänzt wird, dass ein Gewinnabschöpfungsanspruch durch Prozessfinanzierung erlaubt werden soll, § 10 Absatz 6 UWG-E, sind wir natürlich besonders irritiert. Ich erwähnte das Urteil des BGH, das dies gerade 2018 noch als treuwidrig dargestellt hat. Das heißt, wenn der Gesetzgeber jetzt explizit sagt, das soll erlaubt sein, ist das zumindest eine sehr deutliche Entscheidung gegen die Wertung des BGH auf der Basis von § 242 BGB, Treu und Glauben. Das kann man machen, ist nicht verfassungswidrig das zu machen, aber es ist doch eine Entscheidung, die zumindest verblüfft. Ich glaube, wir brauchen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten für diesen Anspruch als die Prozessfinanzierung und die sind sicherlich zu finden. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit haben wir jedenfalls die dringendsten Fragen geklärt. Es war eine sehr vielfältige Anhörung, sehr viel Input, den wir jetzt zu verarbeiten haben. Deshalb sage ich Ihnen ganz herzlichen Dank für Ihre Expertise, die Sie uns heute zur Verfügung gestellt haben, und schließe die Sitzung. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 16:10 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB

Vorsitzende